

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 31.

Dienstags, den 18. April

1843.

Bekanntmachung.

In den Börsenverein wurden als Mitglieder aufgenommen:

Herr Heinrich Ziegler, Firma Steinersche Buchhandlung in Winterthur.

= Ernst Heinemann in Offenbach.

Jena, Leipzig und Berlin, 8. April 1843.

Fr. J. Frommann. S. Hirzel. L. Oehmigke.

Einige Sätze zur Beherzigung bei bevorstehender Ostermesse.

- 1) Die diesjährige Ostermesse fängt mit dem 1. Mai an.
- 2) Vom 1—9. Mai werden die Remittenda ausgepackt, folglich müssen sie auch da sein.
- 3) Mit dem 10. Mai beginnt das Abrechnen und Zählen, deshalb müssen Gelder und Zahlungslisten bereit und vorbereitet sein. Um dies zu ermöglichen, müssen:
- 4) Gelder und Zahlungslisten **spätestens** bis zum 7. Mai in den Händen der Commissionäre sich befinden, außerdem können die Zahlungen erst in der Woche vor Pfingsten geleistet werden.
- 5) Bevor nicht die Differenz zwischen Alten und Neuen Groschen geeinigt ist, wird es gut sein, der Majorität, also den alten Groschen, auf der Zahlungsliste nachzugehen. Es lassen sich ja leicht die Neugroschen reduzieren, um nicht zweierlei Valuten auf den Listen zu haben, was die Geschäfte ganz ungemein erschwert.
- 6) Wer Listen und Gelder nicht zur rechten Zeit einsendet, riskiert, daß er damit bis nach Pfingsten erst zur Auszahlung kommt, dabei aber den Vortheil der Buchhändlerzahlung verliert, indem dann nur Courant als Zahlung angenommen wird.
- 7) Nur streng alphabetisch geschriebene Zahlungslisten sind praktisch. Alle anderen, besonders die nach 10r Jahrgang.

Commissionären eingetheilten, erschweren das Geschäft anstatt es zu erleichtern.
Alles freilich längst bekannte Sachen, allein gewiß jetzt nicht am unrechten Orte zusammengestellt von einem Freunde der Ordnung.

Debits-Erlaubniß in Preußen.

Das Königl. Preuß. Ober-Gensur-Collegium hat für folgende außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienene Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt:

Ammann, Fr. S., die Befindung der kath. Kirche in der Schweiz, begangen durch Fr. Hurter. Bern 1843, Janni Sohn.
Arnold, Fr. u. J. W., die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers in gesundem u. starkem Zustande. 1. Bd. 2. Th. 3. Abth. A. u. d. T.: Lehrbuch der Physiologie des Menschen 2. Th. 3. Abth. Zürich 1842, Orelli, Külli & Co.
Art zu waschen, die wohlfühlste, beste und durch Erfahrung bewährte, für große u. kleine Haushaltungen. Ebend. 1843.
Auswahl, zeitgemäße, aus Huldreich Zwingli's praktischen Schriften. Aus dem Alt-Deutschen u. Latein. ins Schriftdeutsche übers. u. mit geschichtl. Erläuterungen versehen von R. Christoffel. 1—4. u. 6. Bdhn. Zürich 1843, Meyer & Zeller.
Baggesen, A. v., der dänische Staat, oder das Königl. Dänemark mit dessen Nebenländern u. den Herzogthümern Schleswig, Holstein u. Lauenburg. 1. u. 2. Liefl. Copenhagen 1842, Reitzel.
Beck, M., die ersten Elemente der Geometrie u. Trigonometrie. Bern 1842, Dalp.

69

- Beiträge zur Kunde u. Fortbildung der Zürcherischen Rechts-
pflege. Herausg. v. J. Schauberg. 3. Bd. 3. Heft. Zürich
1842, Orell, Füssli & Co.
- Blumensprache, neueste, und Blumenorakel. Bern 1843,
Jenni Sohn.
- Böhringer, Fr., die Kirche Christi u. ihre Zeugen, oder die
Kirchengeschichte in Biographien. 1. Bd. 2. Abth. Zürich
1842, Meyer & Zeller.
- Buch der Richter, das, grammatisch u. historisch erläutert von
G. L. Studer. 2. verb. Ausg. Bern 1842, Dalp.
- Escher, J. H. E., de testium ratione, quae Romae Cice-
ronis aetate obtinuit. Dissertatio inaug. Turici 1842,
Orell, Fuessli & Co.
- Francocur, P. B., vollst. Lehrkurs der reinen Mathematik. Aus
dem Franz. übers., mit Anmerk. u. Zusätzen versehen von G.
Külp. 2. Bd. 2. Buch, enth. die analytische Geometrie im
Raume. Bern 1842, Dalp.
- Gelpke, G. Fr., die Jugendgeschichte des Herrn. Ein Beitrag
zur höheren Kritik u. Eregese d. neuen Testaments. Ebend. 1841.
- Görres, G., das Weihnachtskrippelein u. Prinz Schreimund u.
Prinzessin Schweigstilla. Ein Christagsbüchlein. Schaffhau-
sen 1843, Hurtersche Buchh.
- Der hürnen Siegfried und sein Kampf mit dem Drachen.
Eine altdeutsche Sage. Ebend. 1843.
- Gotthelf, Jeremias, Bilder und Sagen aus der Schweiz. 1. u.
Bdch. Solothurn 1842 und 1843, Jent & Gassmann.
- Götzinger, M. W., Viedergarten. Gedichtsammlung für niedere
Schulen. 1. Abth. Schaffhausen 1842, Brodtmannsche Buchh.
- Gutmann, R., malerischer Jugendfreund. Bern, Huber & Co.
- Haupt, Fr., Grundzüge der Staatsverfassungen der Schweiz.
Zürich 1843, Orell, Füssli & Co.
- die Weltgeschichte. Ein Elementarwerk für das Volk und
seine Schulen. 1. u. 2. Abth. Ebend. 1843.
- Herzog, J. J., das Leben Johannes Dekolampads u. die Re-
formation der Kirche zu Basel. 1. Bd. Basel 1843, Schweig-
hausersche Buchh.
- Hirzel, Casp., prakt. franz. Grammatik. 13. verb. Aufl. von
G. v. Orell. Aarau 1842, Sauerländer.
- Hizig, F., über Johannes Marcus u. seine Schriften. Zürich
1843, Orell, Füssli & Co.
- Holzhauer, der kleine, und sein Hund Cäsar. Nach dem Franz.
Straßburg 1842, Levraut.
- Q. Horatius Flaccus. Recensuit atque interpretatus est
Joh. Casp. Orellius. Edit. II. Vol. I. Turici, Orell,
Fuessli & Co. 1843.
- Höttinger, J. J., Huldreich Zwingli und seine Zeit, dem Volke
dargestellt. Ebend. 1842.
- Hugi, Fr. J., die Gletscher und die erratischen Blöcke. Solo-
thurn 1843, Jent & Gassmann.
- Hundeshagen, G. B., die Conflicte des Zwinglianismus, Lu-
therthums u. Calvinismus in der Bernischen Landeskirche
von 1532—1558. Bern 1842, Jenni Sohn.
- Kalender für die Jugend u. ihre Freunde auf das Jahr 1843.
Herausg. v. J. J. Reithard. St. Gallen 1843, Triebelhorn.
- Lange, J. P., deutsches Kirchenliederbuch oder die Lehre vom
Kirchengesange. Prakt. Abth. 2. Lief. Zürich 1842, Meyer
& Zeller.
- Lavater's, J. R., ausgewählte Schriften. Herausg. von J.
C. Orelli. 5. u. 6. Th. Zürich 1842, Schultheß.
- Malten, H. M. v., Bibliothek der neuesten Weltkunde. 4. Bd.
1 u. 2. Th. Aarau 1842, Sauerländer.
- Meier, P. R., Verzeichniß der in der Schweiz einheim. Rhyn-
choten. (Hemiptera Linn.) 1. Heft: Die Familie der Cap-
sini. Solothurn 1843, Jent & Gassmann.
- Müller, R., Bilder und Sagen aus der Schweiz, in episch-
lyrischem Gewande. Glarus 1842.
- Perty, M., allgemeine Naturgeschichte, als philosophische und
Humanitätswissenschaft. 2—7. Lief. Bern 1843, Fischer.
- Phöbe Lewis, oder Woehntage-Unterhaltungen mit einer er-
wachsenen Schülerin. Nach d. Engl. Straßburg 1842, Levraut.

Platos Unterredung über die Gesetze. Aus dem Griech. übers.
v. J. G. Schultheß. 2. Aufl. neu bearb. v. G. Bögelin.
2. Th. Zürich 1842, Meyer & Zeller.

Poppe, J. H. M. v., die Physik in ausführlicher populärer
Darstellung bearb. 5—7. Lief. Zürich 1842, Schultheß.
Quellenammlung zur Geschichte des neutestamentlichen Canons
bis auf Hieronymus, hrsg. u. mit Anmerk. begl. v. J. Kirch-
hofer. 1. Lief. Zürich 1842, Meyer & Zeller.

Raabe, J. L., die Differenzial- u. Integralrechnung mit Fun-
ktionen mehrerer Variablen. 2. Th. 1. Abth. Zürich 1843,
Orell, Füssli & Co.

Rougemont, Fr. v., zweiter Unterricht in der Geographie. Aus
dem Franz. übers. von Ch. H. Hugendubel. 2. verb. Ausg.
Bern 1842, Dalp.

Rychner, J. J., Naturgeschichte des frankhaften Zustandes der
Haustiere. 2. verm. u. verb. Ausgabe. Bern 1843,
Fischer.

Sonnenstrahlen. Von G. v. A. in H....t. Basel 1842,
Schneider.

Spies, A., Gedanken über die Einordnung des Turnwesens
in das Ganze der Volkserziehung. Basel 1842, Schweig-
hausersche Buchh.

Steenstrup, J. J. S., über den Generationswechsel, übers. v.
G. H. Lorenzen. Copenhagen 1842, Neizel.

Studer, B., Anfangsgründe der math. Geographie. 2. verb.
Ausz. Bern 1842, Dalp.

Stunden der Andacht zur häuslichen Gottesverehrung, oder
Gebetbuch für christl. Familien auf alle Wochen- und Feier-
tage des ganzen Jahres. 2. Aufl. Schaffhausen 1842, Brodt-
mannsche Buchh.

Valentin, G., Repertorium für Anatomie und Physiologie.
7. Bd. 2. Abth. Bern 1842, Huber & Co.

Wanderbüchlein für Alle, die sich nach der Heimat sehnen.
2. verb. Aufl. Basel 1843, Bahnmäier.

Wanderer, der, in der Schweiz und seine Mittheilungen aus
dem Auslande. Von J. J. X. Pfäffler zu Neuck. 8. Jahrg.
1842. 8. u. 9. Heft. Basel, Schabelik.

Weihnachtsgabe für Hamburg. Herausg. von Fröhlich, Hagen-
bach und Wackernagel. Basel 1842, Schneider.

Wette, W. M. L. de, Predigten, theils auslegender, theils ab-
handelnder Art. 4. Sammlung. Basel 1842, Neukirch.

Wittenheim, D. v., über Russlands Wasserverbindungen. 2.
verm. Aufl. Mitau 1842, Reyher.

Verhandlungen der II. Kammer der Königl. sächs. Stände-
versammlung über den Entwurf zu einem Gesetze, den Schutz
der Rechte an literar. Erzeugnissen u. Werken der Kunst betr.
(Schluß.)

In der Sitzung vom 30. März wurden die Verhandlungen
fortgesetzt und zum Schluß gebracht wie folgt:

Referent Abg. Tode: In der letzten Sitzung sind gegen
die §. 12 von verschiedenen Seiten erhebliche Bedenken aufge-
stellt worden, und zwar dahin gerichtet, daß durch diese Par-
agraphen solche inländische Unternehmungen, welche Ausgaben
von englischen, französischen und andern ausländischen Schrift-
stellern veranstalten, nach dem Erscheinen des gegenwärtigen
Gesetzes auf den Grund dieser Paragraphen benachtheiligt werden
würden. Es wurden bei dieser Gelegenheit, um auf der einen
Seite die Paragraphen aufrecht zu erhalten, auf der andern aber
auch die Bedenken zu beseitigen, verschiedene Amendements ange-
kündigt, und hierauf von der Kammer der Beschuß gefaßt, erst
diese Amendements von der Deputation prüfen zu lassen, daher
eben den definitiven Beschuß über §. 12 selbst auszusezen.
Obwohl nun die angekündigten Amendements nicht in
großer Anzahl eingegangen sind — nur der Abg. Glaß hat
ein solches zu §. 18 übergeben — so hat doch die Deputation
auch ohne selbige die §. 12 nochmals in Erwägung gezogen, die
Bedenken dagegen geprüft, und es hat dies die Folge gehabt,

dass die Deputation zu ihrer früheren Absicht, die §. 12 in Wegfall zu bringen, wenigstens was §. 12 b betrifft, zurückgekehrt ist. Demnach wird nun, wenn anders die Vorschläge der Deputation Seiten der Kammer Annahme finden, das, was aus §. 12 noch stehen bleibt, mit §. 11 zu verbinden, dann wird die ganze §. 12 in Wegfall zu bringen sein, und §. 11, nämlich der erste Satz derselben, folgendermaßen lauten: „der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, dass in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Staatsangehörigen ein der gleichen Rechtsschutz gewährt werden würde; oder, wenn sie das zu schützende Recht unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben haben, und zwar in beiden Fällen von der Zeit an, wo dieser Beweis geführt ist.“ In Consequenz mit einer solchen Fassung müste dann bei §. 18 noch eine Einschaltung gemacht werden, aus welcher ersichtlich würde, dass bei §. 18 nur eine 30jährige Schutzfrist gemeint sei.

Es würde daher §. 18 so lauten: „Dieses Gesetz ist, was die Bestimmung in §. 3 anlangt, u. s. w.“ Es wird durch diese Einschaltung angegedeutet, dass die rückwirkende Kraft der §. 18 nur insoweit zu verstehen sei, dass die 30jährige Schutzfrist statt des zeitigeren ewigen Verlagsrechts eingeführt werden soll. Im Uebrigen wird das Gesetz auf die Vergangenheit keine Anwendung zu finden haben. Die Deputation ist der Meinung gewesen, dass durch diese Vorschläge sämtliche Bedenken, welche gegen §. 12 aufgestellt sind, beseitigt werden, und schlägt daher §. 12 in dieser neuen Fassung zur Annahme vor.

Präsident D. Haase: Ich erwarte nun, obemand in Bezug auf die von der Deputation für §. 11 vorgeschlagene Fassung, in Folge deren die §. 12 ausfallen soll, etwas zu bemerken hat.

Königl. Commissar D. Schaar Schmidt: Die geehrte Deputation hat selbst für unbedenklich und nötig gesunden, den ersten Abschnitt der §. 12 sub a. beizubehalten, und es war eigentlich nur Fassungssache, ihn der §. 11 einzuziehen. Ich enthalte mich daher für jetzt der Auseinandersetzung der Gründe, weshalb diese erste Bestimmung wohl auf keinen Fall fehlen könnte, muss aber, was die Bestimmung unter b. anlangt, darüber Folgendes bemerken und auf eine weitere Ausführung dessen eingehen, was in der letzten Session durch Bezugnahme auf das Mandat von 1773, soweit es vor der Hand nötig schien, schon angedeutet worden ist. Die Bestimmung unter b. enthält schon an und für sich und besonders in dem von der Deputation unter Genehmigung des Ministerii gestellten Amendment eine sehr erhebliche Beschränkung der Liberalität der bisherigen sächsischen Gesetzgebung, und zwar zu Gunsten des inländischen Buchhandels. Das Mandat vom 18. December 1773, den Buchhandel betreffend, sichert nämlich §. 1 nicht blos den inländischen, sondern auch den ausländischen Buchhändlern den Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachdruckvertrieb zu, macht aber nur den ausländischen Verleger verbindlich, das Reciprocum in seiner Heimath nachzuweisen. Dann heißt es in §. 2: „Da ein solcher Beweis theils öfters verschiedenen Schwierigkeiten unterworfen, theils in manchen Fällen unmöglich sein kann: so haben diejenigen Verleger, so desseben überhoben, und einer geschwinderen Execution versichert zu sein, auch Auswärtige, so sich in Ansicht ihrer in Unsern Landen nicht gedruckten Bücher gegen den Nachdruck sicher stellen wollen, entweder, wie bereits bisher gewöhnlich gewesen, bei uns ein Privilegium auszubringen, oder auch —“

§. 3 ihre Verlagsbücher in ein bei der Büchercommission in Leipzig, nach Maßgabe des dieserhalb festgesetzten Regulativs sub A., zu haltendes Protokoll einzzeichnen zu lassen; inmitten wir solchem Einzeichnen die Kraft und Wirkung eines ausdrücklich erlangten Privilegii beilegen.“ Die Verordnung vom 13. October 1836 konnte an dieser gesetzlichen Bestimmung nichts ändern, traf aber über deren Ausführung eine neue Bestimmung, weil die Büchercommission zu Leipzig damals aufgehoben wurde und deren administrative Geschäfte an die Censurcollegien übergehen sollten. Neu war daher nur die jedenfalls zweckmäßige Vorschrift, dass über das Eintragen eines Verlags-

artikels in das Bücherverzeichniß dem Verleger ein Zeugnis, Verlagschein genannt, ausgestellt werden soll, welches nun mehr den Anspruch auf den Schutz gegen Nachdruck geben sollte. Ganz in Gemässheit des Mandats von 1773 wurde durch die Verordnung von 1836 auch den auswärtigen Verlegern die Ausstellung von Verlagscheinen, und zwar wie den inländischen nur gegen Bescheinigung ihres Verlagsrechts zugesichert. — Dies sind die jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Vermöge derselben würde kein Censurcollegium einem ausländischen, z. B. einem englischen Verleger, nach Bescheinigung seines Verlagsrechts, den Verlagschein verweigern können; jeder ausländische und namentlich auch jeder englische Verleger würde sich auf diesem einfachen Wege noch jetzt gegen Nachdruck und Nachdruckvertrieb schützen können. Jedem hiesigen Buchhändler aber musste dieses bekannt sein, denn es ist das Mandat von 1773 beinahe das einzige wirkliche Gesetz über Buchhandel; das späterhin Erschienene ist mit Ausnahme des Mandats von 1812 mehr in die Kategorie der Verordnung gehörend. Also jedem hiesigen Buchhändler musste das bekannt sein, und wenn er nichtsdestoweniger Ausgaben von englischen Werken veranstalte, so that er dies lediglich auf seine eigene Gefahr. Denn er mußte und muss noch gewärtig sein, dass der englische Verleger durch Auswirkung eines hiesigen Verlagscheins sich Schutz gegen den Nachdruck in Sachsen verschafft, wovon dann die Behandlung der hiesigen Ausgaben als Nachdruck die unmittelbare Folge sein würde. Wenn derartige Unternehmungen wirklich gemacht worden sind, und die Behörde bis jetzt dagegen nicht eingeschritten ist, so hat dies lediglich darin seinen Grund, weil gegen den Nachdruck nach dem Mandat von 1773 nicht ex officio eingeschritten werden darf. Es würde aber gegen der gleichen Unternehmungen schon bis jetzt haben eingeschritten werden müssen, und müsste noch heute eingeschritten werden, sobald der dabei beteiligte auswärtige Verleger nach Beibringung seines wohl erworbenen Verlagsrechts sich einen hiesigen Verlagschein auswirkt, und dann auf den Grund desselben klagend auftrete. Jedoch hat man Seiten der Staatsregierung allerdings geglaubt, die bisherige Liberalität der sächsischen Gesetzgebung in dieser Hinsicht durch das vorgelegte Gesetz zu Gunsten des inländischen Buchhandels einer Beschränkung unterworfen zu müssen. Dies geschah durch die beigelegte Bedingung, dass ein sächsischer Staatsangehöriger bei dem Verlagsunternehmen beteiligt sein müsse, wenn dem auswärtigen Verleger ein Anspruch auf Rechtsschutz zugestanden werden soll. Man ging aber in dieser Beschränkung noch weiter durch die Genehmigung des Amendments, welches den Rechtsschutz zugleich auf den Fall des Drucks im Inlande beschränkt, wodurch der doppelte Zweck erreicht wird, einerseits dem Publicum wohlfeilere Ausgaben, als die Originalausgaben, anderseits den hiesigen Buchdruckern die Aussicht auf eine neue Art des Erwerbs zu verschaffen. — Nicht ohne erhebliche Bedenken dürfte es aber sein, zu Gunsten bisheriger oder künftiger Unternehmungen der jetzt zur Sprache gekommenen Art die vielgerühmte Liberalität der sächsischen Gesetzgebung, in welcher man bisher immer einen Hauptgrund des Glors des sächsischen Buchhandels gefunden hat, noch mehr zu verlassen und zum Gegenteil derselben überzugehen, um sogar den in Sachsen erschienenen und gedruckten Verlagsartikeln ausländischer Verleger den Rechtsschutz zu entziehen, von welchem die Worte des Mandats als von etwas sich selbst Verstehendem sprechen. Denn es heißt daselbst: „Auch auswärtige, so sich in Ansehung ihrer in Unsern Landen nicht gedruckten Bücher gegen den Nachdruck sicher stellen wollen.“ Denn daraus scheint hervorzugehen, dass man den Rechtsschutz bei den im Inlande gedruckten Werken gar nicht als zweifelhaft, sondern als etwas sich von selbst Verstehendes angesehen hat. Diesen Rechtsschutz für auswärtige Verleger zu beschränken, ist aber die Tendenz der §. 12 b, seitdem dazu das Amendment gekommen ist, womit sich die Staatsregierung einverstanden hat. Aus vorstehenden Gründen dürfte es daher weder ratsam sein, auf Wegfall der Bestimmung der §. 12 b noch auf ein Amendment einzugehen, und zwar auf ein solches Amendment, durch welches

derartigen Unternehmungen gegen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ein Schutz gegen den rechtmaßigen Verleger zugesichert würde.

Referent Abg. Tödt: Es ist nicht meine Absicht, die Rede des Herrn Regierungskommissars zu widerlegen, und damit das von der Deputation neuerdings vorgeschlagene Amendment in Schutz zu nehmen, da ich meinerseits mir vorgenommen und dieses auch bereits den übrigen Mitgliedern der Deputation zu erkennen gegeben habe, weder pro noch contra zu sprechen, d. h. weder den alten noch den neuen Vorschlag zu vertheidigen. So viel nur finde ich mich noch zu bemerkern veranlaßt, daß mit die dermalige Vertheidigung der alten Fassung der §. 12 Seiten des Herrn Regierungskommissars neu und überraschend vorkommt, da in der letzten Sitzung, wo gegen die §. so viel edle Kämpfer in das Feld rückten, von dem Herrn Commissar kein Wort zum Schutze der §. bemerkt worden ist. Gerade aus diesem Schweigen glaubte die Deputation einen Grund für ihre Meinungsänderung abnehmen zu müssen, und es war das auch der Grund, die neue Fassung vorzuschlagen, weil die Deputation geglaubt hat, daß Schweigen der Herren Regierungskommissarien dahin deuten zu müssen, daß man an der Bestimmung nicht weiter festhalten wolle. Dieses nur zur theilweisen Rechtfertigung des neuen Vorschlags der Deputation. Was diesen letzteren seinem materiellen Inhalte nach anlangt, so muß ich es, wie ich schon bemerkt habe, den übrigen Mitgliedern der Deputation überlassen, hierüber und dafür sich auszusprechen.

Staatsminister Nostiz und Bünckendorf: Das Schweigen der Staatsregierung in der vorigen Sitzung über diese Angelegenheit kann derselben in keiner Weise zum Vorwurfe gemacht werden, da sie selbst durch die gemachten Einwände überrascht und in dem Falle war, den Gegenstand weiter zu erwägen, und hierzu die Zwischenzeit benutzt hat, nunmehr aber auch die Verpflichtung hat, ihre Bedenken unbeschränkt der geehrten Kammer vorzulegen.

Königl. Commissar D. Schaar schmidt: Dazu habe ich noch nachträglich zu bemerken, daß, wie auch die Landtagsmittheilungen zeigen werden, schon in der vorigen Sitzung von mir darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß nach dem Mandat von 1773 schon jetzt ein ausländischer Verleger den Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen kann. Weiter einzugeben, hielt ich deswegen nicht für ratsam, weil durch die Erörterungen darüber vielleicht Interessen geschadet werden könnte; aber heute ist es durchaus nötig geworden, ganz rücksichtslos über den Gegenstand zu sprechen.

Referent Abg. Tödt: Es werden die Landtagsmittheilungen aber auch soviel nachweisen, daß die Bemerkungen nicht bei §. 12, sondern erst bei §. 13, also nachträglich gemacht worden sind, nachdem bereits Seiten der Kammer die Resolution gefaßt war, über §. 12 nicht Beschuß zu fassen. Es können also die Bemerkungen, die zu §. 13 gemacht worden sind, meinem Dafürhalten nach nicht als Vertheidigung der §. 12 gelten.

Königl. Commissar D. Schaar schmidt: Sie ist gemacht worden, als ein Amendment zu §. 12 in Frage kam, und möchte wohl auch zu jeder Zeit gerignet gewesen sein, den Zweck zu erreichen.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich durch die von dem Herrn Regierungskommissar ausgesprochene Absicht keineswegs bestimmen lassen, der §. 12 sub b. beizutreten. Ich beschreibe mich zwar, nicht hinlängliche Kenntniß von dem Buchhandel zu haben, und gebe die Schwierigkeit zu, hierüber ein bestimmtes Urtheil abzugeben; ich glaube aber, daß seit 1773 sich die Verhältnisse des Buchhandels wesentlich anders gestaltet haben, da die Verhältnisse seiner damaligen Existenz nicht mehr in Vergleichung mit dem jetzigen gestellt werden können. Siehe ich nämlich §. 12b in Betracht, so soll hierdurch dem commissionsweisen Verlage eines Ausländers ein Rechtsschutz verschafft werden. Was ist es denn, was wir schützen wollen? Wir wollen denjenigen schützen, der besondere Kosten zur Herausgabe irgend eines Werks aufgewendet hat, oder den, welcher als Schriftsteller ein Recht auf den Schutz seines geistigen Eigenthums und seines daraus zu gewinnenden materiellen Gewinnes hat. Nun frage ich, meine

Herrn, hat der französische oder englische Buchhändler bei der Herausgabe der englischen oder französischen Werke, bei Bezahlung des Honorars an den englischen oder französischen Schriftsteller, auf den Absatz im Auslande Rücksicht genommen, oder hat er des Auslands wegen seine Auflage mit größeren Kosten herausgegeben, oder mit größerem Lustre ausgestattet? Ich glaube keineswegs, er gibt deshalb dem Verfasser nicht mehr Honorar, und wird deshalb keine höhern Kosten auf die Ausgabe verwenden, und kann mithin von einem Verluste, den allein wir hier schützen wollen, gar nicht die Rede sein. Wenn nun hinzukommt, daß der ausländische Buchhändler oder Schriftsteller daran vollständigen Schutz erlangt, wenn in seinem Lande dem Deutschen ein gleicher Schutz gewährt wird, wenn der ausländische Buchhändler, wenn er das Verlagsrecht eines deutschen erwirbt, ebenfalls geschützt wird, so sollte ich meinen, wäre das der vollkommenste Schutz, der den Ausländern gewährt werden kann. Ich muß aber allerdings fürchten, daß, wenn wir weiter gehen, wir nichts weiter bewirken werden, als der Speculation Thor und Thür öffnen, und, ohne dem Buchhandel wesentlich zu nützen, große Vertheuerung der Bücher veranlassen.

Abg. Töschkate: Ich bin der geehrten Deputation sehr dankbar, daß sie die Bedenken, welche in voriger Sitzung über §. 12 aufgestellt worden sind, berücksichtigt und nunmehr den Wegfall des Sages b in §. 12. beantragt hat. Allerdings mußte auch ich in der letzten Sitzung annehmen, daß die Regierung die Bedenken für den Wegfall dieser §. für genügend hält, da sie schwieg, und ich nicht voraussehen konnte, daß sie erst nötig hätte, sich nochmals damit vertraut zu machen. Ich mußte annehmen, daß die Regierung schon mit den Gegenständen der Gesetzvorlage vertraut sei. Wenn der Herr Commissar sagte, daß das Mandat von 1773 für den ausländischen Buchhandel einen liberalern Gesichtspunkt annahme, als jetzt ausgesprochen werde, so hat er andererseits zugeben müssen, daß die Bestimmungen des Mandats von 1773 gar nicht in Anwendung gekommen sind; sie scheinen also sehr unpractisch gewesen zu sein. Ich weiß daher keinen Grund, wie es kommt, unpractische Bestimmungen in das jetzige Gesetz wieder aufzunehmen, welche nach §. 19 aufgehoben werden sollen. Es handelt sich überhaupt gar nicht um die Auslegung des Mandats von 1773, sondern darum, was für zweckmäßig gehalten wird, um in das neue Gesetz aufgenommen werden zu können. Der Abg. v. Thielau hat schon bemerkt, daß, wenn wir die §. nach dem Vorschlage der Regierung annehmen, Benachtheiligung des Buchhandels stattfinden muß, es treten aber auch Nachtheile für das Publicum ein. Wenn wir hier ein Gesetz geben, was die Vortheile der Buchhändler und Künstler beabsichtigt, so ist es andererseits ganz gewiß nothwendig, Bestimmungen zu treffen, nach welchen auch die Rechte des Publicums gesichert werden, und ihm Gelegenheit gegeben ist, Gegenstände der Literatur und Kunst auf möglichst billige Weise anzuschaffen. Die Literatur ist doch nicht der Buchhändler wegen da, sondern die Buchhändler der Literatur wegen. Ich lasse nunmehr mein Amendment, welches ich in der letzten Sitzung gestellt habe, fallen, und stimme in allen Punkten mit der Deputation gegen die Regierung.

Vicepräsident Eisenstück: Daß diese Bestimmung, wie sie unter b in §. 12 enthalten ist, mancherlei Schwierigkeiten bei der Ausführung haben wird, ist der Deputation nicht entgangen, als sie zum ersten Mal den Gegenstand berathen hat. Schon damals neigte man sich Seiten der Deputation dem zu, daß diese Bestimmung wegfallen möchte. Später hat man die Ansicht geändert, nunmehr nachdem in der Kammer so vielfach dagegen gesprochen worden ist, hat die Deputation sich für verpflichtet gehalten, den Gegenstand einer nochmaligen Erwägung zu unterwerfen. Das ist gestern geschehen, und nun ist die Deputation zu dem Resultate gelangt, welches vorgetragen worden ist. Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn man Hoffnung geben will, daß die Bestimmungen der §. 11 wegen der Reciprocity Erfolg haben sollen, dieser Absicht ganz entgegengehandelt wird, wenn in §. 12 das b stehen bleibt; bleibt das b, wie es jetzt ist, in dem Gesetz stehen, so kann man kaum absehen, wie andere Staaten daran Interesse finden sollten, Re-

ciprocität zuzugestehen, die man in Aussicht gestellt hat. Nachdem ich die Ueberzeugung gefunden habe, daß andere Staaten nicht abgeneigt seien, diese Reciprociät zuzugestehen, so ist dies ein Grund mehr für mich, dieser Absicht entgegen zu handeln, wenn wir das b stehen lassen. Das wollte ich als Kammermitglied gesagt haben, abgesehen vom Deputationsmitgliede; und Alle werden meiner Ansicht bestimmen, welche von dem Nutzen für das buchhändlerische und literarische Interesse und für das Staatsinteresse sich überzeugen können.

Königl. Commissar D. Schaar schmidt: Zuvordest muß ich die Andeutung zurückweisen, daß ein königl. Commissar erst Tage gebraucht hätte, um sich mit einem Gegenstände vertraut zu machen, der nicht blos vor dem Entwerfen des Gesetzes, sondern auch bei den Verhandlungen mit der Deputation vielfach hat erwogen und besprochen werden müssen. Die Bezugnahme auf dieses Gesetz ist schon in der vorigen Sitzung, aber freilich aus dem angedeuteten Grunde mit einer gewissen Schonung und weniger tief eingehend erfolgt. Es kommt bei der Sache lediglich darauf an, ob und inwieweit die sächsische zweite Kammer die bisher viel gepriesenen liberalen Bestimmungen der Gesetze gegen den Nachdruck ganz verlassen und auf den Sach eingehen wolle, daß man blos Rechte von Inländern schütze. Es ist Sachsen wegen seiner bisherigen Grundsätze viel gepriesen worden und Leipzig hat sich unter deren B stehen rücksichtlich des Buchhandels wohl befunden. Allein ganz abgesehen davon, muß nun wohl auch hauptsächlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Zweck, der zunächst bei den beabsichtigten Amendements verfolgt werden sollte, bis herigen Unternehmungen der Art einen Schutz zu gewähren, nicht erreicht werden kann. Denn jedenfalls würde bis zum Erscheinen des künftigen Gesetzes das bisherige Recht gelten. Ich muß übrigens darauf zurückkommen, daß das Mandat von 1773 weder vergessen, noch unpractisch geworden ist, sondern überall und durchgehends bei den Behördens Besorgung findet und finden muß. Allein wiederholen muß ich: wenn bis jetzt Unternehmungen der Art ignoriert worden sind, so mußte das geschehen, weil kein Kläger auftrat, da der Nachdruck blos auf den Antrag des Beteiligten verfolgt wird.

Präsident D. Haase: Ich habe in der letzten Sitzung mir erlaubt, zu Motivirung meiner Bestimmung die Gründe anzugeben, warum ich die Bestimmung b in §. 12 nicht billige. Die so eben von dem königl. Herrn Commissar gegebene Erklärung veranlaßt mich, dem, was ich früher bemerkte, noch Folgendes hinzuzufügen: Das Mandat von 1773 dürfte die Bestimmung in der §. 12 unter b, meiner Ansicht nach, wohl nicht rechtserfertigen. Auch dieses Mandat stellt in Bezug auf das Ausland an die Spitze das Principe der Reciprociät oder der Retorsion, wie dies in dem vorliegenden Gesetzentwurf §. 11 geschehen ist. Nur insofern also schützt es den Verleger im Auslande, als dieses den sächsischen Verleger schützt, es will durchaus ein reciprokes Rechtsverhältniß. Dieser Grundsatz wird auch durch die zweite Paragraphe desselben nicht aufgehoben; es begünstigt in dieser nur den Beweis, welchen der Ausländer nach der allgemeinen Rechtsregel: daß, wer eine Thatsache behauptet, diese auch darthun müsse, zu führen hätte, insofern, als es in der §. 2 die Vermuthung dafür gelten läßt, daß das betreffende Ausland, dem der in Sachsen Schutz suchende Verleger angehört, uns gleichen Schutz gewähre, mit einem Wort, es fest beim Auslande voraus, daß auch wir in solchem ein gleiches Recht auf Schutz bei ihm haben. Als Grund dieser Voraussetzung, in Folge deren es dem Ausländer gestattet, sein Werk bei uns eintragen lassen und dadurch Schutz zu erhalten, gibt es an: weil der Beweis, daß das betreffende Ausland uns auch schützt, schwer zu führen, vielleicht in dem gegebenen Falle ganz unmöglich sei. Das Principe steht also auch im Mandat von 1773 fest, daß blos Reciprociät gelte, das nämliche Principe, was in §. 11 aufgestellt ist, und wenn daher nachgewiesen wird, daß das betreffende Ausland uns nicht schützt, wenn jene Vermuthung durch den Beweis des Gegentheils aufgehoben wird, schützt auch das Mandat von 1773 den Ausländer nicht. Ist es nun notorisch, daß z. B. Frankreich uns nicht schützt, so können

auch französische Verleger noch jetzt nicht durch Bezugnahme auf das Mandat von 1773 hierländischen Schutz für ihre Verlagswerke ansprechen. Dazu kommt, daß, wie der Abg. v. Thielau richtig bemerkt hat, der jetzige Buchhändlerstand jetzt ein ganz anderer ist, als damals. Wir machen eben deshalb neue Gesetze, um die mit der Zeit veralteten entweder gänzlich aufzuheben, oder um sie der Zeit anzupassen, daher kann das Mandat von 1773, selbst wenn es dem Ausländer unbedingt Schutz gewährte, zur Rechtfertigung der Bestimmung b. in §. 12 nicht angezogen werden. Ich bemerke, daß auch, wenn dem so wäre, die Regierung selbst eine Schmälerung des Schutzes, welchen sie dem Auslande durch das Mandat von 1773 gegeben hätte, für ratsam gefunden und angeregt, indem sie in dem Sach b. §. 12 Beschränkungen vorschlug und genehmigte. Wenn man der Deputation zum Vorwurfe macht, sie zeige sich in Beziehung auf das erwähnte Mandat minder liberal als die sächsische Gesetzgebung im Jahre 1773, so hat die Regierung durch die von ihr vorgeschlagene Beschränkung sich ebenfalls minder liberal gezeigt. Ich suche übrigens keine Liberalität da, wo blos Reciprociät stattfinden soll. Die Liberalität, welche hier zu wünschen ist, und welche den Buchhandel heben wird, ist nicht die Liberalität, die man dem Auslande angedeihen läßt, das nicht gleich liberal gegen uns ist, sondern es ist die, welche man gegen den sächsischen Buchhändler, Drucker und Herausgeber übt. Aus diesen Gründen werde ich gegen den Sach sub b. §. 12 stimmen. Wollten wir das Mandat von 1773 beibehalten und es so auslegen, daß es den Ausländer unbedingt schütze, so wäre es das Kürzeste, wie strichen die §§. 11 und 12 ganz weg und stellten als allgemeinen Grundsatz auf: es dürfe gar nichts, was irgendwo im Auslande gedruckt worden, im Inlande nachgedruckt werden; dies würde, wenn auch nicht gut, doch wenigstens consequent sein. Endlich dürften auf den Grund des Mandats von 1773 die seit diesem Jahre in Sachsen öffentlich veranstalteten Abdrücke eines ausländischen Verlagswerkes keineswegs als Nachdruck behandelt werden, und ebenso wenig die Gerichtshöfe darauf sprechen, wenn der Ausländer jetzt mit einem derartigen Anspruce gegen einen Inländer austrate.

Königl. Commissar D. Schaar schmidt: Ich bedauere, mit dem Herrn Präsidenten selbst in Discussion kommen zu müssen. . . .

Präsident D. Haase: Ich habe bereits bemerkt, daß ich nicht discutire. Ich habe blos meine Abstimmung motiviren wollen und werde daher auf Entgegnungen mich jeder Antwort enthalten.

Königl. Commissar D. Schaar schmidt: Ich muß dem entgegnen, daß nach dem Mandat von 1773 durch den Eintrag der Beweis der Reciprociät nicht blos erlacht wird, sondern geradezu erspart werden soll. Es heißt nämlich: „da ein solcher Beweis öfters Schwierigkeiten unterworfen, theils auch in manchen Fällen unmöglich sein könnte“, d. h. doch ganz deutlich, daß der Rechtsschutz auch dann gewährt werden soll, wenn es nicht möglich ist, zu beweisen, daß Reciprociät stattfinde, wenn sie mitbin nicht stattfindet. Es ist übrigens die Bestimmung von 1773 höchst liberal, und eben deswegen hat die Regierung sich bewogen gesezen, diese Bestimmung zwar nicht völlig aufzuheben, wohl aber auf eine Weise zu beschränken, daß damit das Wohl des sächsischen Buchhandels vereinbart werde. Das schien dadurch möglich, wenn man den Rechtsschutz abhängig macht von der Voraussetzung, daß bei ausländischen Verlagsartikeln zugleich ein sächsischer Unterthan beteiligt sei.

Abg. Braun: Ich weiß nicht, was der Regierungskommissar, der so eben sprach, unter der Schonung versteht, deren er sich besonnen haben will. Aber ich glaube das zu wissen, daß die Kammer keineswegs eine solche Schonung beansprucht. Was die Sache selbst anlangt, so kann ich der Ansicht des Herrn Commissars keineswegs sein, als ob die Gesetzgebung, welche sich in dem Mandate von 1773 findet, gegenwärtig wiederum erneuert werden soll. Ich kann dieser Ansicht nicht sein, aus dreifachem Grunde nicht. Erstens deswegen nicht, weil 1773 eine ganz andere Zeit in der Literatur war; 1773 waren die literarischen Berührungs punkte Sachsen mit dem Auslande, mit

England und Frankreich keineswegs so vielfältig, so mannigfach, als sie jetzt sind. Die französische und englische Literatur, um bei diesen beiden stehen zu bleiben, war keineswegs so eingedrungen nach Sachsen, wie wir sie jetzt antreffen: sie war vielmehr damals gewissermaßen nur eine erotische Pflanze, während sich jetzt die Verhältnisse völlig geändert haben. Dann kann ich nicht der Meinung des Herrn Regierungscommisars sein, weil damals das als Ausland angesehen ward, was heute nur als Inland gilt. Ich meine die deutschen Staaten. Das Mandat von 1773 spricht vom Auslande, es versteht aber darunter auch die deutschen Staaten, insoweit sie nicht zu Sachsen gehörten. Es wurde damals in Sachsen Alles Ausland genannt, was nicht zu Sachsen gehörte. Dies aber erledigt sich jetzt durch die §. 1, insosfern die Bestimmung gegen Ausländer blos rücksichtlich der Länder verstanden wird, die nicht zum deutschen Bunde gehören. Dann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß damals eine ganz andere Politik gegen das Ausland befolgt wurde, gegen das wirkliche Ausland, also gegen nicht deutsche Staaten, als dies jetzt der Fall ist. Damals kamen wir allerdings und zwar zu unserm großen Nachtheile dem Auslande in jedem Punkte zuvor; wir kamen ihm zuvor in seinen Wünschen und seinen Forderungen. Damals wurde das Ausland beinahe gerechter behandelt als das Inland; wie überall, so huldigten wir damals dem Grundsatz, daß das Ausland eine besondere Berücksichtigung verdiene. Die Zeiten haben sich geändert, und Handel, Wandel und Gewerbe überall. Seitdem der Zollverein entstanden ist, hat Deutschland den großen wichtigen Grundsatz angenommen, daß das Inland zu schützen sei gegen das Ausland, und wenn auch nur ein Berührungspunkt zwischen der vorliegenden und jener großen Frage besteht, so ist es doch immer ein Berührungspunkt, und dieser ist der Grundsatz, welcher festzuhalten ist, daß das Inland gegen das Ausland zu berücksichtigen und zu sichern sei.

Abg. v. Gablenz: Der Herr Regierungscommisar appellirte gewissermaßen an die Liberalität der sächsischen Gesetzgebung, überhaupt sobann an die Kammer selbst und an die Liberalität selbst, die in derselben herrscht. Nun, ich habe auch Begriffe von Liberalität; ich hoffe auch, die Kammer werde ihre Liberalität behalten, die sie (die Kammer) bis jetzt verfolgt. Ich bin aber auch überzeugt, daß sie dieselbe nicht so weit ausdehnen wird, um die Wohlfahrt, den Vortheil, das Eigenthum und Vermögen eines Einzelnen oder der Gesamtheit auch nur im Entferntesten außer Acht zu lassen. Alles dies sieht man eben hier benachtheilt oder gefährdet, wenn diese §. angenommen werden soll. Ich freue mich, daß die Deputation insoweit die Wünsche berücksichtigt hat, die in voriger Sitzung ausgesprochen worden sind, und hiein Sicherheit wieder andererseits gewährt. Ich freue mich um so mehr, da nach der erhaltenen Mittheilung eine gesetzliche Bestimmung hierüber existiert, die ich im höchsten Grade für nachtheilig halte, wenn sie wirklich mit der Strenge ausgeübt worden wäre, mit der sie hätte ausgeübt werden können. Hält die Regierung die Ansichten, die sie ausgesprochen und die im Prinzip, wie ich glaube, in der Kammer getheilt werden, fest, so möchte sie vor Alem eben diese Ansichten da geltend machen, wo sie geltend zu machen sind, um überhaupt im Allgemeinen jene Wohlthat für Sachsen und Deutschland zu erhalten, d. h. bei dem deutschen Bunde, damit für die gesammten deutschen Staaten eine gleichmäßige Gesetzgebung hervorgehe. Mir kommt das Ding vor, wie ein Zaubertrank; wenn ihn Alle gleichmäßig trinken, so ist er gut und wirkt wohltätig; wenn aber nur Einer denselben genießt, so wird derselbe sich vergiften.

Staatsminister Nossiz und Zankendorf: Ich habe darauf zu erinnern, daß die sächsische Regierung bereits zu den in dieser Angelegenheit von hoher Bundesversammlung gefassten Beschlüssen wesentlich mitgewirkt hat und daß der geehrte Abgeordnete wohl erst zu erwarten haben wird, wie sie sich auf den am Schlusse des Berichts in dieser Beziehung gestellten Antrag erklären werde.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter spricht, würde die Debatte über die §§. 11 und 12 geschlossen sein.edenfalls

wird noch dem Herrn Referenten freistehen, das Wort zum Schluss zu nehmen.

Referent Abg. Todt: Ich habe bereits erklärt, daß ich über diese §. nicht zu sprechen beabsichtige; allein ich will nur noch bemerken, daß weder in den Motiven noch sonst irgendwo zur Rechtfertigung der §. 12 etwas vom Mandat von 1773 erwähnt, noch bei der Berathung der Deputation, die eben auf das in der Petition der Buchhändler gegen diese §. aufgestellte Bedenken eingegangen war und nur in Folge der dagegen gemachten Remonstrationen von Seiten der Herren Commissarien wieder davon abgegangen ist. Etwas davon zur Sprache gekommen, noch sonst Bezug auf das Mandat von 1773 irgendwo genommen werden ist, um die §. 12 in Schuß zu nehmen; dies nur als berichtigenden Zusatz.

Präsident D. Haase: Meine Herren: Die Deputation schlägt uns vor, die §. 11 in folgender Fassung anzunehmen: „Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Staatsangehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde; oder wenn sie das zu schützende Recht unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben haben, und zwar in beiden Fällen von der Zeit an, wo dieser Beweis geführt ist.“ Nehmen Sie in dieser Maße die §. an?

Abg. v. Thielau: Ich wollte fragen, ob nicht die Abstimmung über jeden der zwei Sätze einzeln erfolgen könne?

Präsident D. Haase: Da Niemand darauf angetragen hatte, die von der Deputation gegebene Fassung der Paragraphe theilweise zur Abstimmung zu bringen, so glaubte ich, darauf nur eine Frage stellen zu können; da aber jetzt auf eine Theilung angetragen worden, so werde ich selbige eintreten lassen.

Abg. v. Thielau: Ich meinerseits habe kein Bedenken, wenn sonst Niemand etwas erwähnt.

Präsident D. Haase: Ich frage also: ob die Kammer den ersten Satz der §. 11 annimmt, wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat? — Wird gegen eine Stimme (Abg. Brochhaus) angenommen.

Präsident D. Haase: Der zweite Satz bleibt unverändert. Nimmt die Kammer ihn an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Die folgende Frage ist: ob die Kammer die §. 11 in dieser Maße annimmt? — Wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer, daß §. 12 nun wegfallt? — Wird gegen 2 Stimmen bejaht.

Referent Abg. Todt: Neben §. 13 ist bereits in voriger Sitzung Beschlüß gefasst worden. Da nun §. 12 in Wegfall gekommen ist, so mußte der zweite Satz gleichfalls geändert werden, und die Deputation hat in dieser Beziehung folgende Fassung vorgeschlagen, die sie bereits früher angenommen hatte, ehe sie den Deputationsbericht an die Kammer brachte. Sie hat nur ihren früheren Beschlüß wieder hergestellt und schlägt vor den zweiten Satz §. 13 so zu fassen: „Ausländern werden Verlagscheine nur unter den §. 11 ausgedruckten Voraussetzungen und Beschränkungen ausgestellt.“

Präsident D. Haase: Ich habe zu fragen, ob Niemand in Bezug auf diese Fassung etwas zu bemerken hat. — Wenn es nicht der Fall, gehe ich zur Fragestellung über. Nämlich die Deputation schlägt uns folgende Veränderung in §. 13 und zwar bei deren zweitem Satz vor: „Ausländern werden Verlagscheine nur unter den §. 11 ausgedruckten Voraussetzungen und Beschränkungen ausgestellt.“ Nimmt die Kammer diesen Satz an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Der dritte Satz bleibt unverändert. Nimmt die Kammer diesen dritten Satz an, wie er im Entwurf gegeben ist, und ist die Kammer einverstanden, daß §. 13 in der, in voriger und heutiger Sitzung besprochenen Fassung als angenommen zu erachten sei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: §. 14 lautet:

§. 14. So oft der Rechtsschutz gegen den Betrieb der Exem-

platte einer widerrechtlichen Vervielfältigung gesucht wird, kommt, infosfern denselben entweder ein biesiger Staatsangehöriger in Anspruch nimmt, oder dabei eine der §§. 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen eintritt, darauf nichts an, in welchem Lande die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt ist.

Die Motive sagen:

Zu §. 14. Die Bestimmung entspricht den bindenden und daher auch in die beiden preußischen und bayerischen Gesetze aufgenommenen Vorschrift des Bundeschlusses vom 9. November 1837.

Die Deputation hat etwas nicht bemerkt, es würde aber nun ausfallen das Citat: „§. 12.“

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer diese Paragraphen an mit Wegfall der Beziehung auf §. 12? — Einhellig Ja.

Referent Abg. Todt: §. 15 lautet:

§. 15. Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung Vermögensrechte des Berechtigten gekränkt und ein schon stattfindender oder möglicher Erwerb desselben geschmälerd werde.

Die Motive sagen:

(S. außerord. Beil. z. B.-Bl. No. 105 v. v. J. S. 3013.)

Auch hierzu ist Seiten der Deputation nichts bemerkt worden.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob sie §. 15 unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: §. 16 lautet:

§. 16. Das strafrechtliche Verfahren auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes gehört, selbst in dem Falle, wenn die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verschiedenen Behörden zusteht, vor das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht, und ist dem wegen der leztern stattfindenden Instanzenzuge unterworfen.

Die Motive bemerken:

(S. außerord. Beil. z. B.-Bl. No. 105 v. v. J. S. 3014.)

Präsident D. Haase: Von der Deputation ist nichts dabei erinnert, und da in der Kammer keine Bemerkung gemacht wird, frage ich: ob sie §. 16 unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: §. 17 lautet:

§. 17. Ist die Frage, ob und inwiefern die §. 15 ausgedrückte Voraussetzung eintrete, oder ob die Vervielfältigung vermöge ihres Verhältnisses zu dem Originale überhaupt als eine widerrechtliche anzusehen sei, oder die Schätzung des zugesetzten Nachtheils und des dafür zu leistenden Erfuges (§§. 6 und 7) zweifelhaft, so hat das erkennende Gericht, so wie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und anderer Vorschriften der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die letztere, ein schriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten von Sachverständigen zu erfordern.

Über die Wahl und Bestellung solcher Sachverständiger wird eine Ausführungsverordnung die nötigen Bestimmungen ertheilen.

Die Motive dazu enthalten Folgendes:

(S. außerordentliche Beil. z. B.-Bl. No. 105 v. v. J. S. 3014.)

Die Deputation hat hierzu bemerkt:

Mit der Bestimmung der

§. 17

war einverstanden, daß in zweifelhaften Nachdrucksfällen die Wirksamkeit von Sachverständigen einzutreten habe, schlägt die Deputation jedoch vor:

am Schlusse des ersten Saches statt „Gutachten von Sachverständigen“ zu setzen:

„Gutachten eines Vereins von Sachverständigen“, und den letzten Sach der §. mit folgendem zu vertauschen:

„Diese Vereine werden aus Sachverständigen aller einschlagenden Fächern der Sachkenntnis, und daher nicht nur aus Buch- und Kunsthändlern, sondern auch aus Schriftstellern, Literaten, Künstlern, namentlich auch musikalischen Componisten bestehen, und über deren Wahl und Bestellung und die Geschäftsführung des Vereins wird

eine Ausführungsverordnung die nötigen Bestimmungen enthalten.“

Man knüpft hieran die Bemerkung, daß die Herren Regierungskommissarien diese Abänderung in Folge einer Erinnerung der Deputation selbst vorgelegt und demnach genehmigt haben, und glaubt, daß dieselbe einer weitläufigen Rechtfertigung nicht bedürfen werde, da ein stehender Verein von Sachverständigen einem immer wechselnden Zusammentritt derselben jedenfalls vorzuziehen ist, da es zweckmäßig sein dürfte, über die Zusammenfügung eines solchen Vereins möglich im Gesetze selbst einige leitende Bestimmungen aufzunehmen, und da endlich in Preußen eine ähnliche Einrichtung, wie sie die abgeänderte §. in Aussicht stellt, bereits besteht und als zweckmäßig sich erwiesen hat.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat also hier vorgeschlagen, §. 17 anzunehmen, jedoch dabei zwei Veränderungen einzutragen zu lassen; zuerst soll, das Gutachten von Sachverständigen betreffend, am Schlusse des ersten Saches statt der Worte: „Gutachten von Sachverständigen“ gesetzt werden: „Gutachten eines Vereins von Sachverständigen.“

Abg. Brockhaus: Nach dem, was von der hohen Staatsregierung und von der Deputation über die Bildung eines Vereins von Sachverständigen bemerkt worden ist, kann ich mich einer weiteren Ausführung über die Möglichkeit eines solchen Instituts überhoben erachten. Ich glaube, daß hierdurch wesentlich dazu beigetragen wird, die zweckmäßige Anwendung des Gesetzes nicht nur für den Moment zu sichern, sondern es auch in Zukunft mit der weiteren Ausbildung des literarischen und artistischen Verkehrs in Uebereinstimmung zu halten. Mit dem Amendingement unserer Deputation bin ich einverstanden, da dadurch die Einrichtung dieses Instituts wesentlich praktischer wird. Nur in Bezug auf einen Punkt kann ich mit der Fassung der §. wie sie die hohe Staatsregierung beantragt hat, nicht ganz einverstanden sein, daß nämlich nur in zweifelhaften Fällen das Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden soll. Die Fälle, die zur Entscheidung kommen werden, sind mehr oder minder fast alle zweifelhaft. Es ist kaum denkbar, daß ein Fall ganz klar vorläge und nicht in irgend einer Beziehung auch anders entschieden werden könnte. Ich vermuthe, daß manche richterliche und Verwaltungsbehörden mit der Bildung eines Vereins von Sachverständigen vielleicht nicht sehr einverstanden sein werden, und ich fürchte, daß oft diese Behörden da keine Zweifel haben werden, wo doch in der That große Zweifel stattfinden, und daß in Folge hiervon Entscheidungen kommen werden, die nicht als ganz passend sich herausstellen möchten. Es würde gerisst zur Verbesserung des Gesetzes beitragen, wenn über den Thatbestand jedesmal das Gutachten eines Vereins von Sachverständigen gehört werden müßte; ich erlaube mir daher, das Amendingement zu stellen, daß der Anfang der §. so lauten möchte: „Über die Frage, ob und inwiefern die §. 15 ausgedrückte Voraussetzung eintrete, oder ob die Vervielfältigung vermöge ihres Verhältnisses zu dem Originale überhaupt als eine widerrechtliche anzusehen sei, sowie über die Schätzung des zugesetzten Nachtheils und des dafür zu leistenden Erfuges (§§. 6 und 7) hat das erkennende Gericht ic.“ Sachverständige sind in Folge einer Presipolizeiverordnung vom Jahre 1838, §. 19, schon factisch in Leipzig eingeführt, aber sie sind, soweit ich weiß, nur in sehr seltenen Fällen gehört worden. Wenn daher nicht das Gesetz vorschreibt, daß Sachverständige gehört werden müssen, so fürchte ich, daß es wenig geschehen werde. Ein solcher Verein braucht auch praktische Uebung, um sich auszubilden. In Preußen besteht die Bestimmung, daß über den Thatbestand Sachverständige gehört werden müssen, und es ist mir ein Fall bekannt, wo das Urteil der zweiten Instanz das Urteil der ersten nur deshalb reformiert hat, weil nicht nachgewiesen war, daß Sachverständige gehört worden waren. Ich bitte, das Amendingement zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Das Amendingement des Abg. Brockhaus lautet so: „Über die Frage, ob und inwiefern die §. 15 ausgedrückte Voraussetzung eintrete, oder ob die Vervielfältigung vermöge ihres Verhältnisses zu dem Originale überhaupt

plare einer widerrechtlichen Vervielfältigung gesucht wird, kommt, insfern denselben entweder ein hiesiger Staatsangehöriger in Anspruch nimmt, oder dabei eine der §§. 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen eintritt, darauf nichts an, in welchem Lande die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt ist.

Die Motive sagen:

Zu §. 14. Die Bestimmung entspricht den bindenden und daher auch in die beiden preußischen und bayerischen Gesetze aufgenommenen Vorschrift des Bundeschlusses vom 9. November 1837.

Die Deputation hat etwas nicht bemerkt, es würde aber nun aussagen das Citat: „§. 12.“

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer diese Paraphäne an mit Wegfall der Beziehung auf §. 12? — Einhellig Ja.

Referent Abg. Tödt: §. 15 lautet:

§. 15. Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetz sind überhaupt nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung Vermögensrechte des Berechtigten gekränkt und ein schon stattfindender oder möglicher Erwerb desselben geschmälert werde.

Die Motive sagen:

(S. außerord. Beil. z. B.-Bl. No. 105 v. v. J. S. 3013.)

Auch hierzu ist Seiten der Deputation nichts bemerkt worden.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob sie §. 15 unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Tödt: §. 16 lautet:

§. 16. Das strafrechtliche Verfahren auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes gehört, selbst in dem Falle, wenn die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verschiedenen Behörden zusteht, vor das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht, und ist dem wegen der letztern stattfindenden Instanzenzuge unterworfen.

Die Motive bemerken:

(S. außerord. Beil. z. B.-Bl. No. 105 v. v. J. S. 3014.)

Präsident D. Haase: Von der Deputation ist nichts dabei erinnert, und da in der Kammer keine Bemerkung gemacht wird, frage ich: ob sie §. 16 unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Tödt: §. 17 lautet:

§. 17. Ist die Frage, ob und inwiefern die §. 15 ausgedrückte Voraussetzung eintrete, oder ob die Vervielfältigung vermöge ihres Verhältnisses zu dem Originale überhaupt als eine widerrechtliche anzusehen sei, oder die Schätzung des zugesfügten Nachtheils und des dafür zu leistenden Ersatzes (§§. 6 und 7) zweifelhaft, so hat das erkennende Gericht, so wie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und anderer Vorschriften der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die letztere, ein schriftlich und mit Gründen zu erststellendes Gutachten von Sachverständigen zu erfordern.

Über die Wahl und Bestellung solcher Sachverständiger wird eine Ausführungsverordnung die nötigen Bestimmungen ertheilen.

Die Motive dazu enthalten Folgendes:

(S. außerordentliche Beil. z. B.-Bl. No. 105 v. v. J. S. 3014.)

Die Deputation hat hierzu bemerkt:

Mit der Bestimmung der

§. 17

zwar einverstanden, daß in zweifelhaften Nachdrucksfällen die Wirksamkeit von Sachverständigen einzutreten habe, schlägt die Deputation jedoch vor:

am Schluß des ersten Sages statt „Gutachten von Sachverständigen“ zu setzen:

„Gutachten eines Vereins von Sachverständigen“, und den letzten Satz der §. mit folgendem zu vertauschen:

„Diese Vereine werden aus Sachverständigen aller einschlagenden Fächern der Sachkenntnis, und daher nicht nur aus Buch- und Kunsthändlern, sondern auch aus Schriftstellern, Literaten, Künstlern, namentlich auch musikalischen Componisten bestehen, und über deren Wahl und Bestellung und die Geschäftsführung des Vereins wird

eine Ausführungsverordnung die nötigen Bestimmungen enthalten.“

Man knüpft hieran die Bemerkung, daß die Herren Regierungskommissarien diese Abänderung in Folge einer Erinnerung der Deputation selbst vorgelegt und demnach genehmigt haben, und glaubt, daß dieselbe einer weitläufigen Rechtfertigung nicht bedürfen werde, da ein stehender Verein von Sachverständigen einen immer wechselnden Zusammentritt derselben jedenfalls vorzuziehen ist, da es zweckmäßig sein dürfte, über die Zusammenfassung eines solchen Vereins möglich im Gesetze selbst einige leitende Bestimmungen aufzunehmen, und da endlich in Preußen eine ähnliche Einrichtung, wie sie die abgeänderte §. in Aussicht stellt, bereits besteht und als zweckmäßig sich erwiesen hat.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat also hier vorgeschlagen, §. 17 anzunehmen, jedoch dabei zwei Veränderungen einzutragen zu lassen; zuvorderst soll, das Gutachten von Sachverständigen betreffend, am Schluß des ersten Sages statt der Worte: „Gutachten von Sachverständigen“ gelesen werden: „Gutachten eines Vereins von Sachverständigen.“

Abg. Brockhaus: Nach dem, was von der hohen Staatsregierung und von der Deputation über die Bildung eines Vereins von Sachverständigen bemerkt worden ist, kann ich mich einer weiteren Ausführung über die Nützlichkeit eines solchen Instituts überhoben erachten. Ich glaube, daß hierdurch wesentlich dazu beigetragen wird, die zweckmäßige Anwendung des Gesetzes nicht nur für den Moment zu sichern, sondern es auch in Zukunft mit der weiteren Ausbildung des literarischen und artistischen Verkehrs in Uebereinstimmung zu halten. Mit dem Amendingment unserer Deputation bin ich einverstanden, da dadurch die Einrichtung dieses Instituts wesentlich praktischer wird. Nur in Bezug auf einen Punkt kann ich mit der Fassung der §. wie sie die hohe Staatsregierung beantragt hat, nicht ganz einverstanden sein, daß nämlich nur in zweifelhaften Fällen das Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden soll. Die Fälle, die zur Entscheidung kommen werden, sind mehr oder minder fast alle zweifelhaft. Es ist kaum denkbar, daß ein Fall ganz klar vorläge und nicht in irgend einer Beziehung auch anders entschieden werden könnte. Ich vermuthe, daß manche richterliche und Verwaltungsbehörden mit der Bildung eines Vereins von Sachverständigen vielleicht nicht sehr einverstanden sein werden, und ich fürchte, daß oft diese Behörden da keine Zweifel haben werden, wo doch in der That große Zweifel stattfinden, und daß in Folge hiervon Entscheidungen kommen werden, die nicht als ganz passend sich herausstellen möchten. Es würde gewiß zur Verbesserung des Gesetzes beitragen, wenn über den Thatbestand jedesmal das Gutachten eines Vereins von Sachverständigen gehört werden müßte; ich erlaube mir daher, das Amendingment zu stellen, daß der Anfang der §. so lauten möchte: „Über die Frage, ob und inwiefern die §. 15 ausgedrückte Voraussetzung eintrete, oder ob die Vervielfältigung vermöge ihres Verhältnisses zu dem Originale überhaupt als eine widerrechtliche anzusehen sei, sowie über die Schätzung des zugesfügten Nachtheils und des dafür zu leistenden Ersatzes (§§. 6 und 7) hat das erkennende Gericht zu.“ Sachverständige sind in Folge einer Preßpolizeiverordnung vom Jahre 1838, §. 19, schon factisch in Leipzig eingeführt, aber sie sind, soweit ich weiß, nur in sehr seltenen Fällen gehört worden. Wenn daher nicht das Gesetz vorschreibt, daß Sachverständige gehört werden müssen, so fürchte ich, daß es wenig geschehen werde. Ein solcher Verein braucht auch praktische Uebung, um sich auszubilden. In Preußen besteht die Bestimmung, daß über den Thatbestand Sachverständige gehört werden müssen, und es ist mir ein Fall bekannt, wo das Urteil der zweiten Instanz das Urteil der ersten nur deshalb reformiert hat, weil nicht nachgewiesen war, daß Sachverständige gehört worden waren. Ich bitte, das Amendingment zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Das Amendingment des Abg. Brockhaus lautet so: „Über die Frage, ob und inwiefern die §. 15 ausgedrückte Voraussetzung eintrete, oder ob die Vervielfältigung vermöge ihres Verhältnisses zu dem Originale überhaupt

bestehender Verein von Sachverständigen hervorgerufen werden sollte; denn dies ist zweckmässiger, als wenn für jeden Fall Individualitäten aus den einzelnen Berufskreisen berufen würden. Von Sachverständigen aller Classen, welche zu einem Vereine gebildet werden, können wir ein umsichtigeres, vorurtheilsfreies und der Behörde gegenüber fester stehendes Gutachten erwarten. Demnach kann ich nur wünschen, daß diese vorzügliche Bestimmung im Gesetze auch in der weiteren Ausdehnung gutgeheissen werden möge, wie sie der Abg. Brockhaus beantragt hat, und ich hoffe, daß dieser Vorgang überhaupt in Gesetzen, welche künftig in Bezug auf den Handels- und Gewerbsverkehr erscheinen werden, daß Abhibition von Sachverständigen weitere Nachfolge finden werde!

Abg. Brockhaus: In Bezug auf Verordnungen möchte ich dem Herrn Referenten noch einhalten, daß die Buchhändler und alle diejenigen, welche mit der Presse zu thun haben, in Bezug auf Verordnungen sehr misstrauisch geworden sind, und wünschen müssen, daß das, was stattfinden soll, durch das Gesetz festgestellt werde.

Abg. v. Thielau: Ich will mir nur eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben, nämlich: soll dieser Verein von Sachverständigen an einem bestimmten Orte des Landes beständig residiren, also eine eigentlich ständige Behörde bilden, oder sollen an verschiedenen Orten des Landes dergleichen Vereine existiren? Mir scheint die Frage in Bezug auf das Budget wichtig; denn sollten mehrere dergleichen Vereine bestehen, so würde das allerdings Einfluss auf das Budget haben.

Referent Abg. Todt: Hierüber kann ich dem Herrn Vorstande der Finanzdeputation die beruhigendste Erklärung geben: Es ist nicht die Absicht, daß dergleichen Vereine im ganzen Lande gebildet werden sollen, sondern nur da, wo sie nöthig sind, also zunächst in Leipzig. Auch geht die Absicht nicht dahin, die Mitglieder dieses Vereins zu besolden, sondern es würden die entstehenden Kosten von den Parteien zu tragen sein. Näher kann ich freilich auf die Sache nicht eingehen, sondern es ist dieselbe von der Staatsregierung zu erläutern, da nicht ich die Verordnung zu erlassen habe, sondern die Staatsregierung.

Staatsminister Nositz und Jäckendorf: Ich habe nur zu erwähnen, daß ganz in der Mode, wie der Herr Referent bemerkte, es die Absicht des Ministeriums ist.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand weiter etwas zu bemerken habe.

Staatsminister Nositz und Jäckendorf: In Bezug auf das Amendement des Herren Abg. Brockhaus erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Vielleicht würde die Absicht des Herrn Abgeordneten mit Erledigung der dagegen geltend gemachten Bedenken zu erreichen sein durch eine etwas veränderte Fassung, ohne daß gerade diejenige gewählt würde, auf welcher das Amendement beruht, etwa folgende: an die Stelle des Wortes „zweifelhaft“ würden folgende Worte treten: „nicht unzweifelhaft und der Thatbestand nicht vollständig vorliegt“.

Präsident D. Haase: Will der Abg. Brockhaus sich bei dieser Fassung beruhigen und sein Amendement zurückziehen, oder will derselbe bei solchem stehen bleiben?

Abg. Brockhaus: Unter diesen Umständen glaube ich, daß die Behörden weniger selten zweifelhaft sein werden. Der Vorschlag der hohen Staatsregierung scheint wenigstens etwas besser, als die ursprüngliche Fassung zu sein.

Präsident D. Haase: Also will, wenn ich recht verstanden, der Abgeordnete sein Amendement zurückziehen?

Abg. Brockhaus: Ja.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zunächst die Frage darauf stellen: ob die Kammer genehmige, daß am Schlusse des ersten Gesetzes der §. 17 statt: „Gutachten von Sachverständigen“, zu sehen sei: „Gutachten eines Vereins von Sachverständigen.“ Ist die Kammer mit dieser Veränderung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt sie den ersten Satz mit der vom Herrn Staatsminister gegebenen Abänderung an? — Einstimmig Ja.

10r Jahrgang.

Präsident D. Haase: Nun würde ich fragen: ob die Kammer statt des zweiten Satzes der 17. §. den Satz annehmen wolle, welcher im Bericht von der Deputation gegeben worden ist, und so lautet: „Diese Vereine werden aus Sachverständigen aller einschlagenden Fächer der Sachkenntniß, und daher nicht nur aus Buch- und Kunsthändlern, sondern auch aus Schriftstellern, Literaten, Künstlern, namentlich auch musikalischen Componisten bestehen, und über deren Wahl und Bestellung und die Geschäftsführung des Vereins wird eine Ausführungsverordnung die nöthigen Bestimmungen enthalten.“ Will die Kammer diese von der Deputation vorgeschlagene Änderung des zweiten Satzes der Paragraphe genehmigen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Und nimmt sie mit dieser Veränderung §. 17 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt:

§. 18. Dieses Gesetz ist auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, jedoch rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, mit der besondern Bestimmung, daß die §. 3 geordnete Schutzfrist mit dem 1. Januar 1844 beginnt.

Die Motive dazu bemerken:

Zu §. 18. Da das Gesetz eine Beschränkung des Rechtsschutzes rücksichtlich seiner Dauer neu einführt, so durfte eine transitorische Bestimmung über seine Anwendung auf die bereits erschienenen Werke nicht fehlen. Zur Rechtfertigung derselben ist das Nöthige bereits zu §. 3 gesagt worden, und hier nur noch zu erwähnen, daß damit das braunschweigische Gesetz übereinstimmt, und dadurch die Lücke des preußischen Gesetzes in der dem Rechte und der Billigkeit entsprechendsten Weise vermieden zu werden scheint.

Referent Abg. Todt: Es ist bei §. 18 Seiten der Deputation nichts erinnert worden. Jedoch hat hier eine Einschaltung angenommen werden müssen in Folge von §. 12, wie auch bei §. 12 schon angegedeutet worden ist. Es soll nämlich beigefügt werden, „was die Bestimmung in §. 3 anlangt, auch auf u. s. w.“

Präsident D. Haase: Hat Iemand bei dieser Paraphe etwas zu erinnern? — Da das nicht der Fall zu sein scheint, würde ich fragen: ob die Kammer §. 18 mit der vom Herrn Referenten angeführten Einschaltung genehmigt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt:

§. 19. Alle diesem Gesetze entgegenstehende frühere Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Diese Paraphe wird so zu fassen beantragt:

„Alle früheren Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand werden hiermit aufgehoben“, damit man nach dem Erscheinen dieses Gesetzes vergewissert werde, daß alle frühere Gesetze und Verordnungen über das literarische Eigenthum und den Nachdruck außer Gültigkeit gesetzt seien, und nicht Zweifel darüber entstehen, ob ein früheres Gesetz als ein „entgegenstehendes“ anzusehen sei oder nicht.

Präsident D. Haase: Will die Kammer statt der im Gesetzentwurf gegebenen Fassung der §. 19 die von der Deputation S. 639 des Berichts vorgeschlagene Fassung annehmen und so die Paraphe genehmigen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt:

Uebigens hält es die Deputation für sachgemäß, noch eine §. 20 anzuschliessen, des Inhalts:

„Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt“, die wohl keiner besondern Motivirung bedarf, zudem von den Herren Commissarien, wie es auch mit der bei §. 19 beantragten Abänderung der Fall war, genehmigt worden ist.

Präsident D. Haase: Schließt sich die Kammer auch diesem Antrage der Deputation an, daß in dieser Mode §. 20 zum Gesetzentwurf möge hinzugefügt werden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt:

Bevor die Deputation ihren Bericht über den vorstehend besprochenen Gesetzentwurf schließt, sieht sie sich veranlaßt, noch einige bei der Berathung dieses Letztern ihr als nothwendig hervorgetretene, zum Theil von den im Eingange angeführten Petitionen angeregte, übrigens theilsweise auch oben schon angekündigte allgemeine Anträge zu stellen, und zwar:

1) den, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung auch ein Gesetz über das Verlagsrecht vorzulegen, und dabei den in der Petition Nr. 2 unter V. S. 2. aufgestellten Grundsatz, daß durch den Verlagscontract ein Verleger nicht bloß berechtigt, sondern zugleich verpflichtet werde, das übernommene Werk auf buchhändlerischem Wege in Verkehr zu bringen, mit zu berücksichtigen.

Was das Allgemeine anlangt, so dürfte der Antrag in dieser Beziehung schon durch die im Eingange dieses Berichts niedergelegten Bemerkungen als genugsam motivirt erscheinen, wos gegen der dabei besonders hervorgehobene Punkt eine Lücke der jehigen Gesetzgebung berührt, die schon zu mannichfachen Differenzen zwischen Schriftstellern und Verlegern Veranlassung gegeben hat. War die Deputation aus diesem Grunde anfangs Willens, diesem Uebelstände durch eine schon in gegenwärtiges Gesetz zu bringende Paraphe Abhülfe zu gewähren, so hat sie diesen Vorsatz nur durch die Rücksichtnahme auf den unter 1 hier gestellten Antrag aufgeben zu können geglaubt.

2) in der Petition der Buchhändler Nr. 1 ist der Schlusstantrag enthalten:

die Ständeversammlung möge bei der Staatsregierung sich dahin geneigtest verwenden, daß Letztere den baldigen Erlass einer auf die Grundlagen der neuern Particulargesetze basirten gleichmäßigen Bundesgesetzgebung für die literarischen Eigenthumsrechte bei dem hohen Bundestage beschließe.

Indem die Deputation diesem Antrage ohne Bedenken beitritt, da ein wirksamer Schutz für das literarische und künstlerische Eigenthum nur dann zu erwarten steht, wenn die neuern particularrechtlichen Bestimmungen von Preußen, Bayern, Sachsen-Weimar, Braunschweig und nach Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes auch von Sachsen in ganz Deutschland allgemeine Geltung erlangen, so hat sie dabei nur noch folgender einzelner Momente besonders zu gedenken:

a) bei der Ausführung des Antrags unter 2 dahan zu wissen, daß, soweit dies möglich ist, die in dem sächsischen Gesetzentwurfe aufgestellten Grundsätze und Bestimmungen der künstlerigen Bundesgesetzgebung untergelegt werden, wäre im Interesse gewiß nicht bloß von Sachsen, sondern aller anderen Bundesstaaten, da das sächsische Gesetz vor den andern neuern derartigen Gesetzen den Vorzug verdient. Ob hiernächst

b) wie in der Petition No. 2 sub IV. beantragt worden ist, der Schutz des geistigen Eigenthums dann nicht mehr an eine Zeitfrist zu binden, sondern das unwiderrufliche Eigenthum an geistigen Erzeugnissen, mit der dort bemerkten Modifikation, auszusprechen sei, hat die Deputation nur zur Erwägung zu stellen, da sie ihrerseits bei Begutachtung der §. 3 aus Gründen nur für eine 30jährige Schutzfrist sich erklärt hat. Dagegen hält sie es für unbedenklich, ja wünschenswerth,

c) daß, wie die Buchhändler in der Petition Nr. 1 vorstellig gemacht haben, in dem künftig zu erwartenden Bundesgesetze Bestimmung getroffen werde, daß Privilegien wegen literarischer und künstlerischer Werke nicht mehr ertheilt und dies ausdrücklich ausgeprochen werde. Wird diesem Grundsatz durch ganz Deutschland Anwendung verschafft, so kann er einen Nachtheil um so weniger herbeiführen, als die dermalige bundesgesetzliche Schutzfrist ja wahrscheinlich verlängert und wenigstens die 30jährige allgemein zugestanden wird. Der Vortheil davon wird aber insofern hervortreten, als dann eine wahre Rechtsgleichheit in Bezug auf geistiges Eigenthum stattfindet. Immittelst aber und so lange dieser Antrag keinen Erfolg hat, dürfte

d) in Gemäßheit der oben bei Begutachtung der §. 3 erwähnten commissarischen Erklärung die zuverlässliche Erwartung auszusprechen sein:

es werde die Staatsregierung Privilegien der in der gesuchten Paraphe bezeichneten Art nicht ohne die dringendste Veranlassung ertheilen.

Hat man es ferner Seiten der Buchhändler für nothwendig erachtet, daß

3) zu Einführung eines desto wirksamern Rechtsschutzes für Erzeugnisse der Literatur und Kunst bei Abschluß von Zollverträgen mit dem Auslande für eine reciproceirelle Besteuerung von eingeführten Büchern und Kunstuwerken Einleitung getroffen werde,

da allerdings in England, Frankreich, Holland und Russland ein weit höherer Einfuhrzoll auf den Büchern liegt, als im Gebiete des deutschen Zollvereins, so kann die Deputation diese Ansicht nur theilen, und schlägt daher der Kammer vor:

den angedeuteten Antrag zu dem iibrigen zu erheben.

Endlich kommt die Deputation in Gemäßheit dessen, was sie im allgemeinen Theile dieses Berichts bemerk hat, noch auf die unter 3 und 4 aufgeführten Petitionen, den Schutz dramatischer Schriftsteller und Componisten gegen unbefugte Aufführung ihrer Werke betreffend, zurück, und wünscht dabei,

4) daß der Antrag gestellt werde,
die Staatsregierung zu ersuchen, auch über diese Gattung des Schutzes für literarische und artistische Erzeugnisse ein Gesetz bearbeiten zu lassen und dabei die in den angesührten Petitionen aufgestellten Grundsätze in Erwägung zu ziehen, darüber aber sodann und zwar, wenn möglich, der künftigen Ständeversammlung eine Vorlage zugehen zu lassen.

Schließlich bemerk man, daß in Bezug auf die Anträge unter 1. 2b und d und 4 eine bestimmte Erklärung der Herren Regierungscommissarien noch nicht abgegeben worden ist, daß ferner die Anträge unter 2a. und 3 in Erwägung gezogen werden sollen, daß der Antrag unter 2a einer Erklärung nicht weiter bedarf, und daß endlich die commissarische Erklärung hinsichtlich des Antrags sub 2c dahan gegangen ist, daß ein Erfolg davon nicht zu erwarten sei; und bringt noch im Allgemeinen im Vorschlag:

zu den vorstehend gestellten Anträgen den Beitritt der ersten Kammer zu veranlassen, und hierbei zugleich die obaufgeführten Petitionen, wenn solche auch nicht sämtlich mit an die erste Kammer gerichtet sind, an diese Letztere ab- und beziehendlich zurückzugeben, da ihnen wenigstens zum Theil Berücksichtigung in den vorstehend gestellten Anträgen geschenkt worden, insowit dies aber nicht geschehen ist, die Petitionen selbst auf sich beruhen zu lassen.

Präsident D. Haase: Es würde nun zu erwarten sein, ob Jemand über den ersten Antrag der Deputation, welcher im Berichte S. 639 (s. vorstehend) vorgetragen worden ist, spreche.

Staatsminister Nostiz und Jäckendorf: Mit der Bearbeitung eines Gesetzes über das Verlagsrecht wird sich die Staatsregierung beschäftigen, indessen kann darüber, wann die Vorlage erfolgen werde, im Voraus eine bestimmte Zusicherung nicht ertheilt werden, da das Gesetz umfänglich werden kann, auch sich nicht übersehen läßt, ob das Material, nach Besinden unter Benutzung auswärtiger Gesetzgebungen, vielleicht nicht so bald zu beschaffen ist.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand über diesen Gegenstand spricht, frage ich die Kammer: ob sie den gedachten Antrag S. 639 an die Staatsregierung bringen will? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir gehen nun auf den zweiten Antrag über. Er bezieht sich auf die mit Nr. 1 im Bericht bezeichnete Petition der Buchhändler, und auf den in derselben enthaltenen Schlusstantrag, welcher dahan geht: „Die Ständeversammlung möge bei der Staatsregierung sich dahin geneigtest verwenden, daß Letztere den baldigen Erlass einer auf die Grund-

lagen der neueren Particulargesetze basirten gleichmässigen Bundesgesetzgebung für die literarischen Eigentumsrechte bei dem hohen Bundestage beschließe."

Staatsminister Nostitz und Tannendorf: Die hohe Bundesversammlung wird sich in der nächsten Zeit mit der Frage beschäftigen, inwiefern eine Verlängerung der dermaligen Schutzfrist stattfinden könne, und auch hierbei wird die Staatsregierung ihre Mitwirkung in geeigneter Weise eintreten lassen.

Abg. Brockhaus: Was der Herr Staatsminister gesagt hat, ist eben das, was ich zu erfahren wünschte. Es ist bei Erlassung des Gesetzes von 1837 ausdrücklich erwähnt worden, daß mit „Eintritt des Jahres 1842“ die deutsche Bundesversammlung sich mit der Revision desselben beschäftigen werde. Das Jahr 1842 ist vorübergegangen, und es ist nichts erfolgt, und obgleich man in Beziehung auf den hohen deutschen Bund etwas ans Warten gewöhnt ist, so scheint es in dem vorliegenden Fall doch ein besonderes Bedenken zu haben, wenn nicht schleunig etwas geschieht. In dem Gesetz von 1837 ist der Schutz nur auf 10 Jahr ausgedehnt worden, und es würde daher im Jahr 1847 eine große Veränderung des Besitzes eintreten können, wenn die Bundesgesetzgebung nicht geändert wird. Unter diesen Umständen scheint es mir von der höchsten Dringlichkeit zu sein, daß recht bald etwas in dieser Beziehung von Seiten des Bundes geschehe, und die Staatsregierung würde sich nicht nur um Sachsen, sondern um ganz Deutschland ein Verdienst erwerben, wenn sie nach Kräften zur Beschleunigung des Beschlusses beitrüge.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat den Antrag zu dem iibrigen gemacht, und der Kammer angerathen, ihn ebenfalls zu dem iibrigen zu erheben. Will die Kammer dies thun und den Antrag als den iibrigen an die Staatsregierung bringen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es würde nun die Frage auf den Unterantrag d zu stellen sein, welcher sich auf die 30jährige Frist in §. 3 bezieht, wo es in letzter heißt: „der Staatsregierung bleibt vorbehalten, diese 30jährige Schutzfrist in geeigneten Fällen zu verlängern.“ Die Deputation hat darauf angefragt, es möchte in Bezug auf diese Stelle die zuverlässliche Erwartung ausgesprochen werden, „es werde die Staatsregierung Privilegien der in der gedachten §. bezeichneten Art nicht ohne die dringendste Veranlassung ertheilen.“ Will die Kammer diese zuverlässliche Erwartung in der ständischen Schrift aussprechen? Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir kommen nun auf den dritten Antrag, welcher dahin geht, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, „daß zu Einführung eines desto wirksamern Rechtsschutzes für Erzeugnisse der Literatur und Kunst bei Abschluß von Zollverträgen mit dem Auslande für eine reciprocirliche Besteuerung von eingeführten Büchern und Kunstwerken Einleitung getroffen werde.“ Wenn Niemand etwas dagegen erinnert, frage ich die Kammer: ob sie dem Rathe der Deputation gemäß auch diesen Antrag an die Staatsregierung bringen will? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Der vierte Antrag geht dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, auch über diese Gattung des Schutzes für literarische und artistische Erzeugnisse ein Gesetz bearbeiten zu lassen, und dabei die in den angeführten Petitionen aufgestellten Grundsätze in Erwägung zu ziehen, darüber aber sodann und zwar, wenn möglich, der künftigen Ständeversammlung eine Vorlage zugeben zu lassen.

Abg. Brockhaus: Ich werde mir hierüber einige Worte erlauben. Was im Allgemeinen für den Schutz der Rechte der dramatischen Autoren und Componisten spricht, ist in der Petition genügend dargelegt, und über die Sache selbst überhaupt kein Zweifel. Nicht nur in England und Frankreich sind diese Verhältnisse besser als bei uns geordnet, sondern auch Russland, was wohl sonst nicht als ein Vorbild für die Gesetzgebung dienen möchte, ist uns hierin vorangegangen. Es ist wünschenswerth und nothwendig, daß auch in dieser Beziehung ein ausgedehnterer Schutz bei uns stattfinde. Durch den Bundesbeschluß

vom 29. Juni 1841 ist zwar etwas geschehen, weil seitdem wenigstens die Benutzung von nicht durch Druck bekannt gemachten Schriften oder Compositionen nur mit Genehmigung der Eigentümer stattfinden darf. Das scheint aber nicht auszureichen, und wenn wir die Staatsregierung einmal ersuchen, ein Gesetz vorzulegen, welches einen weitern Schutz gewährt, so halte ich unter allen Umständen für zweckmäßig, den Antrag dahin auszudehnen, daß wir die Staatsregierung ersuchen, sich bei der hohen deutschen Bundesversammlung dafür zu verwenden, daß bald ein allgemeines, in das nöthige Detail gehendes Gesetz erlassen werde. Nur wenn es von dem deutschen Bunde ausgeht, ist in dieser Materie gründlich zu helfen. Wenn wir blos ein Gesetz für Sachsen erhalten, so wird das für die dramatischen Autoren und Componisten von sehr geringer Bedeutung sein; denn wir haben in Sachsen nur zwei Theater, in Dresden und Leipzig, welche hierbei besonders in Frage kommen. Ich hoffe, daß die Kammer damit einverstanden sein wird, im Interesse sämtlicher deutscher dramatischen Autoren und Componisten bei der Staatsregierung uns dahin zu verwenden, daß durch den deutschen Bunde ein neues Gesetz gegeben werde. Ich würde wir erlauben, mein Amendement so zu stellen: „Die Staatsregierung zu ersuchen, bei der hohen deutschen Bundesversammlung ein weiteres Gesetz, den Schutz dramatischer Schriftsteller und Componisten betreffend, zu beantragen; jedenfalls aber, unter thunlichster Berücksichtigung der in den angeführten Petitionen aufgestellten Grundsätze, ein Gesetz darüber bearbeiten und wo möglich der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu lassen.“

Präsident D. Haase: Zunächst würde ich das Amendement zur Unterstützung bringen. Unterstützt die Kammer diesen soeben vernommenen Antrag? — Wird hinc reichend unterstützt.

Präsident D. Haase: Es ist dies eine Modification des Deputationsantrags. Ich wünsche zunächst zu erfahren, ob die Deputation mit solchem einverstanden sei.

Referent Abg. Todt: Was die Deputation denkt, weiß ich nicht und kann mich auch im Namen der Kammer nicht erklären. Aber meiner eigenen Meinung nach kann dem Antrage beigetreten werden. Es ist begründet, daß der Schutz nur wirksam sein kann, wenn die Gesetzgebung in ganz Deutschland eine gleiche ist.

Präsident D. Haase: Sind die übrigen Mitglieder der Deputation auch damit einverstanden?

Vizepräsident Eisenstück: Ich bin damit einverstanden.

Abg. Braun: Ich auch.

Präsident D. Haase: Da die Deputation einverstanden ist, so frage ich die Kammer: ob sie zu dem Antrage unter 4 die von dem Abg. Brockhaus vorgeschlagene Modification annimmt und zu der iibrigen macht? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Endlich hat noch die Deputation am Schlusse des Berichts vorgeschlagen: „zu den vorstehend gestellten Anträgen den Beitritt der ersten Kammer zu veranlassen, und hierbei zugleich die obaufgeföhrten Petitionen, wenn solche auch nicht sämtlich mit an die erste Kammer gerichtet sind, an die Letztere ab- und beziehendlich zurückzugeben, da ihnen wenigstens zum Theil Berücksichtigung in den vorstehend gestellten Anträgen geschenkt werden, insoweit dies aber nicht geschehen ist, die Petitionen selbst auf sich beruhen zu lassen.“ Ist die Kammer mit diesem Vorschlage der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich würde nun mittelst Namens-auf-ruf abstimmen lassen, und frage die Kammer: Nimmt sie diesen Gesetzentwurf und den dazu mittelst allerhöchsten Decrets vom 28. December vorigen Jahres gegebenen Nachtrag mit den dabei von ihr beschlossenen Abänderungen und Anträgen an?

Sämtliche anwesende Mitglieder der Kammer sprechen sich einstimmig für die Annahme aus.

Verantwortlicher Redakteur: J. de Marle.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[2256.] In meinem Verlage erscheint und ist unter der Presse:

Der Hopfenbau

mit 8 lithogr. Erläuterungs-Tafeln
von

Fr. W. Hofmann,

Güterpächter auf der Herrschaft Friedland in Böhmen.

(Preis 1 $\frac{1}{2}$ fl.)

Ich ersuche diejenigen Handlungen, welche sich Absatz versprechen, gefälligst zu verlangen.

Görlitz, April 1843.

A. Koblitz.

[2257.] **Statt Wahlzettel.**

Unter der Presse befinden sich und erscheinen nächstens nachstehende Werke, wovon Sie mir Ihren mutmaßlichen Bedarf bezeichnen wollen, da ich unverlangt nichts versende.

Leber, A. (Professor am Lyceum zu Karlsruhe), Handbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische.

1. Abtheilung. gr. 8. 26 $\frac{1}{4}$ Mfl. (21 ggf.); 1 fl. 30 kr.

Pitschast, J. A. (Hofrat, Dr.) Der wohlmeinende Familienfreund, oder Gesundheitslehre für die Jugend aller Stände, besonders auch für Gewerbs- und Sonntagschulen. 8. geb. 7 $\frac{1}{2}$ Mfl. (6 ggf.); 24 kr.

Freieremplare bei fester Bestellung 11/10, 25/28, 57/50.

Sharmann, J. H., Eigenthümliche Redensarten, deutsch und englisch, mit den Abkürzungen, die in der englischen Sprache gebräuchlich sind. 2. Aufl. 8. geb. 5 Mfl. (4 ggf.); 18 kr.

Towler, John, My Early Days. An English reading book particularly adapted for the instruction of German Youth of both sexes in public institutions as well as for private tuition. With an Index. — Meine Jugendzeit. Ein englisches Lesebuch zum Gebrauch der Jugend beiderlei Geschlechts in den Schulen und beim Privatunterricht. Mit einem Wörterbuche. 8. geb. 20 Mfl. (16 ggf.); 1 fl. 12 kr.

Kriegsdienst-Vorschriften für die Großherzgl. Badischen Truppen:

a. Specielle Dienstordnung der Cavallerie. 8. geb. 1 $\frac{1}{2}$ 15 Mfl. (1 $\frac{1}{2}$ 12 ggf.); 2 fl. 42 kr.

b) Vorschriften für den Dienst bei den Pferden, mit der Dienstinstruktion für die Eskadrons- (Batterie- und Brigade-) Schmiede. Pferdeausrüstung und Packordnung der Cavallerie. Mit 16 lithogr. Tafeln. 8. geb. 1 $\frac{1}{2}$ 20 Mfl. (1 $\frac{1}{2}$ 16 ggf.); 3 fl.

Carlsruhe, Heidelberg, Mannheim.

10 malerische Ansichten in Stahlstich. Mit einer Eisenbahnkarte u. Personentarif. geb. 1 $\frac{1}{2}$ fl.; 1 fl. 48 kr.

Letzteres kann ich nur auf feste Rechnung liefern.
Karlsruhe, im März 1843.

Franz Nöldeke.

[2258.] In 8 Tagen erscheint in meinem Verlage:
Festspiel zur Vermählungsfeier Seiner Königl.

Hoheit des Kronprinzen Georg von Hannover und Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Maria von Altenburg, Herzogin von Sachsen, gedichtet von Aug. Conway von Waterford-Perglass, componirt von **Dr. Heinr. Marschner**. Vollständiger Klavier-Auszug. Preis circa 2 Thaler.

Etwaiigen Bedarf bitte zu beordern.

Hannover, 10. April 1843.

C. Bachmann's Hofmusikalienhandlung.

[2259.] Bei uns erscheint in ca. 14 Tagen, und bitten provit. zu verlangen:

Dein Reich komme!

Aussichten über religiöse Erziehung.
Ein Versuch, die obschwedende religiöse Lebensfrage zu beantworten

von

M. G. A. Richter,

Doctor d. Philosophie und Pfarrer zu Grünhein im Königl. sächs. Erzgebirge.

Das Werkchen wird Aussichten machen; der Verfasser hat sich bemüht, die religiöse Lebensfrage auf einem neuen Gebiete zu beantworten!

Annaberg, im April 1843.

Rudolph S. Dieterici.

[2260.] Zur gefälligen Wahl!

Im Mai d. J. erscheint:

Zeitschrift
für
Wein-, Obst- und Seidenbau.
Organ
mehrerer Wein-, Obst- und Seidenbau-Gesellschaften.

Unter Mitwirkung des
Regierung- u. Schulrat W. v. Türk in Potsdam
(für den Seidenbau)
herausgegeben von W. Löbe.

gr. 8. Velinpapier. 1. Heft.

Von dieser Zeitschrift, welche die neuesten Fortschritte und Erfahrungen in den genannten Industriezweigen mittheilt, erscheinen für 1843 6 Hefte à 4—5 Bogen zu dem Preise von 1 $\frac{1}{2}$ fl.

Inserate werben darin gegen die Gebühr von 1 $\frac{1}{4}$ Mfl. (1 ggf.) pro Zeile aufgenommen und Recensionen einschlagender Schriften geliefert, welche wir zu diesem Zwecke gratis einzusenden bitten.

Wir bitten alle resp. Handlungen, ihren mutmaßlichen Bedarf, hiernach oder aus dem Mauleschen Wahlzettel, uns baldigst anzugeben.

Gebr. Neichenbach.

[2261.]

Am 6. Mai

erscheint im Verlage des Unterzeichneten die erste Nummer einer illustrierten Wochenschrift unter dem Titel:

Leipziger Illustrierte Zeitung.

Jeden Sonnabend eine Nummer von 48 Folio-Spalten.

Mit Illustrationen über alle Zustände der Gegenwart, als:

Tagesgeschichte. — Naturereignisse. — Geographische und topographische Karten. — Sittenschilderungen. — Portraits berühmter Personen. — Criminal- und Rechtsfälle. — Öffentliche Feste und Aufzüge. — Städte-Ansichten. — Bauwerke. — Denkmale. — Industrielle Erfindungen. — Theater-Scenen. Costumes. — Decorationen. — Romane und Erzählungen. — Musikalische Compositionen. — Gemälde. — Karikaturen. — Modebilder.

Jede Nummer gibt den Inhalt von 10 gewöhnlichen Octav-Bogen mit 15—20 Illustrationen.

Vierteljährlicher Pränumerationspreis 1½ Thlr.

Einzelne Nummern kosten 4 Ngr. = 12 Kr. Conv.-Mze. = 15 Kr. Rhn. = 4 Schweizerbasen. = 50 Centimes.

Die ersten Nummern werden unter Anderem enthalten:

I.

Zur Tagesgeschichte: Die Kronprinzen von England und Frankreich. (Mit Portrait des Prinzen von Wales und der Königin. Des Grafen von Paris und der Herzogin von Orleans.) — Ankunft des chinesischen Tributs in London. (Mit Abbildungen chinesischer Münzsorten, Chinesischer Mandarine und Portrait des Kaisers Taou Kwang.) — Die Besitzergreifung von den Marquesas und Otaheiti. (Mit Ansichten der Inseln und Portrait der alten und neuen Herrscher.) — Über Öffentlichkeit und Mündlichkeit. (Mit den Portraits des Ministers von Königreich, der Landtags-Abgeordneten Eisenstück und Braun.) — Der deutsche Buchhandel. (Mit einer Ansicht der deutschen Buchhändlerbörse in Leipzig und der Ansicht des Börsensaales.) — Die Deutsche Allgemeine Zeitung. (Mit Portrait von Fr. Bülow.) — Eröffnung des Themse-Tunnels in London. (Mit 7 Illustrationen.)

Naturereignisse: Erdbeben auf Guadeloupe. (Mit Ansicht von Point-a-Pitre vor und nach dem Erdbeben, Grundriss und einer Karte der Antillen-Inseln.) — Der Komet des Jahres 1843. (Mit Ansicht.)

Sittenschilderungen: Englische Jagden. (Mit Abbildungen.) Weitrennen. (Mit Abbildungen.) Volks-spiele. (Mit Abbildungen.)

Öffentliche Feste und Aufzüge: Festliche Begehung des Jubiläums des Erzherzog Karl, als Ritter des Theresien-Ordens. (Mit Abbildungen.)

Biographien: Espartero. (Mit Portrait.) — Guizot. (Mit Portrait.) — Bülow-Gummerow. (Mit Portrait.) — Frau von Paalzow. (Mit Portrait.) — Karl Dickens. (Mit Portrait und Facsimile.) — Karl Gußkow. (Mit Portrait und Scene aus Patkul.) — H. Bischöfe. (Mit Portrait.)

Criminal- und Rechtsfälle: Prozeß Mac Raugthens. (Mit Ansicht des Criminalgerichtshofes in London und Portrait Mac Raugthens.) — Prozeß Gau-martin's. (Mit Ansicht des Zimmers der Fräulein Heinefetter, in welchem Sirey getötet wurde,

nebst Grundriss des Hauses.) — Muster-Strafanstalt in Pentonville in Amerika. (Mit Ansicht der sämmtlichen Gebäudelichkeiten, Zellen und Grundriss.) —

Industrielle Erfindungen: Die Segmaschine von Rosenburg. (Mit Abbildung.) — Henson's Luft-Dampf-Wagen. (Mit 3 Abbildungen.)

Neubauten: Thorwaldsens Museum in Kopenhagen. (Mit Ansicht und Grundriss.) — Die neuen Parlamentshäuser in London. (Mit Abbildung.) — Neu-Bauten in Hamburg. (Mit Plan und 2 Abbildungen.)

Denkmale: Sebastian Bach. (Mit Ansicht des Monuments in Leipzig.) — Winckelmanns (projekt.) Standbild in Stendal. (Mit Abbildung.)

Literarische Anzeigen. — **Correspondenz der Redaktion.**

II.

Romane und Erzählungen: Die Reise wohin es beliebt. Vollständig in 33 Nummern. (Mit Illustrationen von Tony Johannot.)

Theater: Zustand des Dresdner Theaters. (Mit der Ansicht des Theaters, den Portraits der Madame Schröder-Devrient, Tschatschek und Richard Wagner.) — Die Burggrafen von Viktor Hugo. (Darstellung einer Scene aus dem II. Akt und 6 Costüme-Bilder.) — Rienzi von Richard Wagner. (Mit Scenen und Costüme-Bildern.)

Musikalische Compositionen: Original-Compositionen von H. Proch und R. Wagner. —

Gemälde: Lessings Huf in Frankfurt a. M. — Carl's V. Abdankung von Gallet. — Compromiß der Niederlande von Biesvoé. —

Karikatur: Skizze von Paris. (Mit einer Zeichnung von J. J. Grandville.) — Der Kern des Kometen. (Mit Abbildung.)

Mode: Pariser- und Wiener-Modenbericht. (Jeden Sonnabend mit Mode-Bild.)

Literatur: Über Holzschnidekunst und den Druck illustrierter Werke. — Beurtheilung illustrierter Werke. (Mit Abbildungen aus den selben.)

Bermischtes: Schachspiel-Aufgaben. — Rätselbilder. —

LEIPZIG, VERLAG VON J. J. WEBER.

[2262.]

Ganz vorzüglicher neuer Roman.

In 8 Tagen versende ich, nur auf Verlangen:

Chron und Herr. ist Historischer Roman von Theodor Dröbisch.

eleg. geh. 1 fl. 15 M φ .

(Gegen baar mit 50%).

Dieser Roman wir nicht verfehlen, das höchste Aufsehen zu erregen, und dürfte schwerlich in einer Leihbibliothek entbehrt werden können, da er den vorzüglichsten Leistungen unserer besten Romanschriftsteller sich auf das würdigste anschließt. Leipzig, im April 1843.

Franz Peter.

[2263.]

Wahlzettel

für Handlungen, die keine Nova annehmen.

Ende dieses Monates versende ich:

Schlipf, J. A. (Oberlehrer an der Ackerbauschule zu Hohenheim), Abhandlung über die vollkommene Gewinnung und Benutzung des thierischen Düngers durch Erdeinstreu in den Stallungen, gegründet auf Theorie und Praxis.

Vorstehende Preisschrift dürfte besonders als eine willkommene Erscheinung bei dem gegenwärtig in allen Gegenden stattfindenden Strohmangel aufgenommen werden, und die landwirtschaftlichen Bezirksvereine werden dazu beitragen, daß sie schnell unter ihre Mitglieder verbreite.

Blaha, Henry, (Chemiker), der erfahrene Lackierer, oder Anleitung, wie alle Sorten Lacks und Firnis auf das Beste und Billigste zu bereiten sind. Nebst Anweisung, Kutschen nach englischer Art eben so hellglänzend und dauerhaft zu lackiren, wie solche in London lackirt werden. Ein unentbehrliches Handbuch für alle Handwerker und Künstler. gr. 8.

Reutlingen, am 4. April 1843.

J. C. Macken jun.

[2264.] Bei L. Trautwein in Berlin wird nächstens erscheinen, jedoch um die Versendung so zweckmäßig als möglich einzurichten, nur auf Verlangen pro novit. versandt werden:

Jacobi, Dr. Theod., Beiträge zur deutschen Grammatik. circa 12 Bogen.

Frank, F. J. (Dr. Hauthal), die Legende vom heiligen Christophorus in episch-lyrischer Bearbeitung mit literatur- u. Kunsthistorischen Anmerkungen, nebst einer Original-Lithographie vom Prof. C. Begas. Pracht-Ausgabe. 4. circa 5—6 Bogen.

Rutschéit, J. Valerius, Palästina. Ein Karten-Tableau zur Uebersicht der Geographie und Geschichte des heiligen Landes. Zweite mit Nachträgen vermehrte Auflage. 22½ M φ (18 gg φ) mit 25% Rabatt.

[2265.] Um mehrfachen Anfragen auf einmal zu begegnen, zeigen wir hiermit an, daß die 9. Lieferung von „Geschichte des sächs. Volkes und Staates“ erst in ca. 14 Ta-

gen erscheinen kann. Die jesigen Berufspflichten des Herrn Verfassers und die drängenden Geschäfte bei der Standesversammlung Sachsen machen es demselben unmöglich, seine literar. Verpflichtungen so regelmäßig zu erfüllen als früher, doch haben wir die beruhigendsten Zusicherungen, daß ähnliche Stockungen nicht wieder zu erwarten sind.

Leipzig, den 12. April 1843.

Reinhold Beyer's Buchhandlung.

Anzeigen neuer und älterer Bücher, Musikalien u. s. w.

[2266.] In dem Verlage von Friedrich Bassermann in Mannheim ist erschienen, und in allen soliden deutschen Buchhandlungen zu haben:

Darstellung der geologischen Verhältnisse der am Nordrande des Schwarzwaldes hervortretenden Mineralwasser

mit einer einleitenden Beschreibung der naturhistorischen Verhältnisse des zu Rothenfels bei Baden entdeckten Mineralwassers

von

Fr. A. Walchner,
Professor an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe.
mit einem colorirten topographischen Plan und
einer Zeichnung.

8. Preis 20 M φ (16 gg φ) od. 1 fl. 12 kr. rh.

Die in dieser Schrift von dem bekannten, ausgezeichneten Verfasser gegebene klare, vergleichende Darstellung der geologischen Verhältnisse der altberühmten Heilquellen von Baden, Wildbad, Liebenzell und Cannstadt, wird jeden Gebildeten ansprechen, und jedem Manne der Wissenschaft, namentlich auch jedem Arzte willkommen sein. —

Der beigegebene topographische Plan macht alle in der Schrift besprochenen geologischen Verhältnisse anschaulich.

[2267.] **Avisofatturen.**

25 à 11½ Ngr. (9 ggr.), 50 à 20 Ngr. (16 ggr.) bei
Theodor Thomas in Leipzig.

[2268.] Probenummern von
Petsholdt's monatlichem Anzeiger
für gewerbliche Journalistik
stehen auch unberechnet zu Diensten; und bitte ich sie so zu verlangen. Das II. Stück (Februar) ist erschienen und kann nur auf festes Verlangen expedirt werden. Die Märznummer erscheint dieser Tage.
G. Hartung in Leipzig.

[2269.] **Verkaufs-Anerbieten.**

Ein lithographirtes historisches Werk, bestehend aus 24 schön gezeichneten Steinplatten und 25 Bogen Text, ist nebst allen Vorräthen und Verlagsrecht billig zu verkaufen, und Näheres zu erfahren durch
L. Fort in Leipzig.

[2270.] So eben versandte ich pro Novitate:
Guericke, D. H. C. F., die rechte Union. Eine offene Erklärung. 8. broch. 3½ Ngr.
Mignet, J. A. Die Einführung der Reformation und die Verfassung des Calvinismus zu Genf. Aus dem Franz. von J. J. Stolz. 8. broch. 22½ Ngr.
Handlungen, welche keine Nova annehmen, wollen ihren Bedarf verlangen.
Leipzig, den 10. April 1843.
K. F. Köhler.

[2271.] Von
Ursinus, Panorama des Rheins von Mainz bis Köln. ord. 1 Thlr. 15 Ngr. (1 Thlr. 12 Ggr.) — 2 fl. 42 fr.
wird binnen Kurzem die 4. Auflage versendet, und bitte ich um thätige Verwendung für dieses billige und schöne Panorama. — A Condition stehen Exemplaren stets zu Diensten.
Mainz, den 30. März 1843.
Joseph Halenza.

[2272.] Neu erschienen ist:
Naturgeschichte des Mineral-, Pflanzen- und Thierreichs.

Ein Lehrbuch für Bürger- und Landschulen, so wie auch zur Selbstbelehrung für Erwachsene. In 2 mal 42 Lectio-
nen abgefaßt von einem Lehrervereine. Herausgegeben v.
H. Kaiser. 8. 12½ Ngr. (10 ggr.).

Gersdorf, W. v., Fritzer Robert. Erzählung. 8. 22½ Ngr. (18 ggr.).

Ich ersuche die Sortimentsbuchhandlungen um Ihre gefällige thätige Verwendung für vorstehende Artikel.
Leipzig.
Carl Drobisch.

[2273.] In dem Verlage von **Friedrich Bassermann** in **Mannheim** ist erschienen, und durch alle soliden Buchhandlungen zu beziehen:

Ein

staatsrechtlicher

Injurien-Prozeß

in

actenmäßiger Mittheilung

von

C. Welcker,

Abgeordneter zur zweiten Kammer der Badischen Landstände.

8. gehestet. Preis 30 fr. — 10 Ngr. (8 gGr.)

Der berühmte Verfasser, wegen eines in der Kammer ausgesprochenen Urtheils über ein öffentliches Verhältniß, von einem Privaten mit einer Injurienclage bedroht, verteidigt hier nicht seine Person, sondern wichtige Verfassungs- und Rechtsgrundlage, — dieser schätzbare Beitrag zur Förderung der richtigen Erkenntniß wesentlicher, constitutioneller Garantien — dabei ein Wort zur Zeit über die Notwendigkeit des öffentlichen und mündlichen Verfahrens — gewinnt noch lebendigere Bedeutung dadurch, daß die in Frage stehenden Grundsätze gegenwärtig dem höchsten Gerichtshofe in Baden zur Beurtheilung vorliegen.

[2274.] In Commission bei Fr. Fleischer in Leipzig ist erschienen:

Zweiter Bericht

über die

Wagenbauanstalt der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie.

Mit 12 Zeichnungen in Folio.

Preis 20 Ngr. (15 Ngr. netto baar).

Der erste Bericht ist zu gleichem Preise zu beziehen.

[2275.] Als Neuigkeit wurde heute, jedoch nicht allgemein versandt:

Monographie der Familien der Pflanzenläuse (Phytophthires) von **J. H. Kaltenbach**, Lehrer an der höhern Bürgerschule in Aachen. 1. Theil. Die Blatt- und Erdläuse. Mit erläuternden Abbildungen. 16½ Bogen. gr. 8. 1½ fl. — 1 fl. netto.

Lesebüchlein für untere Elementar-Klassen von **Karl Ritsch**, Lehrer. 1 Bogen. 12. Geb. 1½ Ngr. (1½ ggr.) — 1¼ Ngr. (1 ggr.) netto.

An Handlungen, welche sich von Obigem Absatz versprechen, liefert Herr A. Wienbrück auf Verlangen Fr. à cond.

Aachen, den 31. März 1843.

Roschütz'sche Buchhandlung
(P. Fagot.)

[2276.] Das
Vollständige Verzeichniß sämmtlicher Schul-
schriften von **N. J. Wurst**, frei ref. Professor und
Seminardirektor in St. Gallen. Neue Aufl. 1843.
ist nun an diejenigen Buchhandlungen, welche davon verlangt
haben, in aufgegebener Anzahl versendet worden; ich bin im
Stande, weitere Bestellungen hierauf zur zweckmäßigen Ver-
theilung gleich zu expediren, und sehe solchen noch gern entgegen.
Reutlingen, am 4. April 1843.

J. C. Macken jun.

[2277.] So eben versandte ich:

Politische Gedichte aus Deutschlands Neuzeit von Klopstock bis auf die Gegenwart. Herausgegeben und eingeleitet von **Hermann Marggraff.**

27 Bogen. eleg. geh. 1 $\frac{1}{2}$ 20 N \mathfrak{R} .

(Bei Bestellungen von mindestens 6 Exemplaren gegen baar mit 50% Rab.)

Da der Vorrath durch feste und Baar-Bestellungen bereits sehr erschöpft ist, kann ich nur noch wenige Exemplare à cond. geben.
Leipzig.

Franz Peter.

[2278.] So eben versandte ich das 1. Bändchen von:

Kapitän Marryat's Sämtliche Werken. Neu aus dem Englischen übertragen von **Dr. Carl Kolb.**

Neue wohlfeilste Ausgabe. Schillerformat. Preis des Bändchens von 8 — 9 Bogen 5 N \mathfrak{R} (4 ggf.) ord.
mit 33 $\frac{1}{3}$ % Rabatt.

Dieselbe beginnt mit den neuesten Romanen:
Percival Keene.
Japhet, der einen Vater sucht.
Das Geisterschiff.

Joseph Mushbrook der Wilddieb.
Peter Simpel.
Masterman Ready.

Die sehr gefällige Ausstattung und die Gediegenheit der Uebertragung dieser Ausgabe lassen mich, neben dem sehr billigen Preise, den günstigsten Erfolg erwarten und ich ersuche deshalb die resp. Sortimentshandlungen um recht thätige Verwendung, die ich bestens durch Insertate unterstützen werde.
Exemplare des Werks à cond., so wie Placate desselben stehen fortwährend gern zu Dienst. Alle 14 Tage wird ein Bändchen ausgegeben.

Stuttgart, den 4. April 1843.

Adolph Krabbe.

[2279.]

DIE ZEITUNG für den deutschen Adel

erscheint von heute an in meinem Verlage und wird von jetzt an pünktlich fortgesetzt, da die Störung, welche durch den Tod des Baron v. Jouque veranlaßt ward, nun beseitigt ist.

 Den Betrag von 6 $\frac{1}{2}$ netto pr. Expl. bitte ich von dem Conto des Herrn C. Heymann auf das Meinige in Alter Rechnung zu übertragen.

Zu Insertionen empfahle ich solche besonders. — Da diese Zeitung nur in die Hände von reichen und hochgestellten Leuten kommt, so dürfte fast Nirgends ein so günstiger Erfolg sich herausstellen.
Altenburg, den 12. April 1843.

Julius Helbig.

[2280.] Bei mir ist erschienen:

Goetz, Post- und Reisefarte von Deutschland ic., auf Leinwand in Mappe
2 Thlr. — 3 fl. 36 fr. ord., unaufgezogen in Etuis 2 fl. 42 fr. ord.

Da ich nur wenige Exemplare à cond. verschicke, so bitte ich die Handlungen, welche sich Absatz versprechen, ihren Mehrbedarf nach verlangen zu wollen.

Mainz, im März 1843.

Joseph Halenza.

[2281.] Durch die literar.-artistische Anstalt in München ist zu beziehen:

Karte von Palästina

oder dem heiligen Lande, nach ältern und den neuesten besten Quellen entworfen, zum Studium der heiligen Schrift und zum Gebrauche für Schulen eingerichtet von

Dr. Carl Beiling.

Preis 3 fl. 36 fr. = 2 fl. 5 Ng. (2 fl. 4 ggf.).

[2282.] **Statt Wahlzettel.**

Im Commissions-Verlage von Leopold Freind in Breslau ist so eben erschienen und liefert Dr. Ign. Jakowits, jedoch **nur gegen baar** für 25 Ng aus:

Rabbinisches Gutachten über die Verträglichkeit der freien Forschung mit dem Rabbineramte. In 2 Abthgn. 20 Bogen. eleg. geh. Preis 1 fl.

Gesuche von Büchern, Musikalien u. s. w.

[2283.] T. D. Weigel in Leipzig sucht:

- 1 Kniphof, botanica in originali. Cent. IX—XII.
- 1 Drejer, commentatio de retroversione uteri. Hauniae 1828.
- 1 Geschwind, dissert. sist. retrovers. uteri non gravi. Tub. 1819.
- 1 Möller, dissert. de proratione uteri post partum. Marb. 1803.

[2284.] Raft in Athen sucht und bittet um sofortige Zusendung:

- 1 La divina comoedia dal inferna tratte da quella du publicarans gli academia della crusca coll comenta del M. R. S. Venturi. 8 maj. Nürnberg 784. Schneider et Weigel. 14 gr.

[2285.] W. Levysohn in Grünberg sucht:

- 2 Starke, Ch., synopsis bibliothecae exegeticae in Vetus Test.
- do. do. do. nov. Test. Breitkopf.

[2286.] T. D. Weigel in Leipzig sucht:

- 1 Bennet, Theatrum tabitor. Lipsiae 1760.
10r Jahrgang.

[2287.] Höhr in Zürich sucht und bittet um vorherige Preisangabe:

Magazin der Geheimnisse der natürlichen Magie und Sympathie bei verschiedenen Krankheiten. Ein nützliches Hilfsbuch ic. 1832. 8. Fehlt bei Scheible.

[2288.] Weise & Stoppani in Stuttgart suchen:
1 Geschichte d. Feldzugs d. Armee unter Wellington u. Blücher 1815. Mit Plänen, von C. v. W. (v. Müffling.) gr. 8. Stuttgart 1817. Fehlt deutsch bei Cotta.

[2289.] Voigt u. Mocker in Würzburg suchen:
1 Grimm, deutsche Grammatik. 4 Thle. (billig).

- 1 Meyer's Blätter f. höhere Wahrheit. 1. Sammlung. Frankfurt.
- 1 Schmidt, neuere Geschichte d. Deutschen 27. u. 28. Bd. (Frankenthal bei Endres 1806 oder 1807.)
- 1 Register zum ganzen Werke.
- 1 Schmidt, Staatsmerkwürdigkeiten in Hinsicht auf Industrie und Gewerbe.
- 1 Motzschmann, Erfordia literata, nebst einem Anhange: Erfordia literata continuata.

[2290.] Ich suche:

1 Lutheri opera lat. tom. 2. u. 5. Witt. 1550—82.
Nürnberg, d. 27. März 1843.

J. M. Thoma.

Übersetzung-Anzeigen.

[2291.] **Übersetzung-Anzeige.**

Von dem kürzlich in Paris erschienenen Werke:

Essais sur l'hématologie pathologique

par
A n d r a l

erscheint bei uns demnächst eine bereits unter der Presse befindliche Übersetzung, besorgt von Dr. Bernhard Mohr, Professor der pathologischen Anatomie an der hiesigen Universität, was wir zur Vermeidung von Collisionen hiermit anzeigen.

Würzburg, den 6. April 1843.

Voigt & Mocker.

Auctions-Anzeigen.

[2292.] **Verlags-Versteigerung.**

Die sämtlichen Verlagsartikel von Schmitt & Müller in Bacha sollen in der Ostermesse 1843 mit Verlagsrecht entweder zusammen oder in einzelnen Artikeln notariell versteigert werden. Tag und Ort der Versteigerung wird s. J. im Börsenblatte bekannt gemacht.

Das gedruckte Verzeichniß sämtlicher Artikel mit Angabe der Vorräthe, so wie Exemplare zur Einsicht liefert unser Commissionair Herr J. G. Scheible auf Verlangen.

Bacha, den 1. April 1843.

Schmitt & Müller.

Vermischte Anzeigen.

[2293.] **Bur Beachtung!**

Um Rechnungs-Differenzen so viel als möglich zu vermeiden, schließen wir hier unsere Versendungen jedesmal im Monat November und setzen in alte Rechnung nur noch, was während des Monats December auf Verlangen in Leipzig sogleich ausgeliefert wird.

Dies Verfahren hat den angenehmen Vortheil, daß alle Rechnungen bis auf unbedeutende Kleinigkeiten conform sind, bestimmt uns aber auch zu der Erklärung, daß wir den uns treffenden Saldo während der D.-Messe in Leipzig erwarten und keinen Uebertrag gestatten können.

Paris, den 1. März 1843.

Firmin Didot frères.

[2295.]

Den literarischen Anzeiger**Demme's Annalen der Criminal-Rechtspflege**

empfiehle ich Verlegern juristischer, historischer, staatswissenschaftlicher und politischer Werke zu

Inserration.

Die Petitzeile berechne ich mit 1 99 $\frac{1}{2}$ netto. — 750 Beilagen gegen 1 $\frac{1}{2}$ Vergütung.

Julius Helbig in Altenburg.

[2296.]

Schweiz.

Die starken Abgaben, welche der hiesigen Post für literarische und andere Zeitungsbeilagen entrichtet werden müssen, machen es mir unmöglich, dergl. ferner auf diesem Wege zu verbreiten, zum Beilegen auf anderm Wege kann ich jedoch nur 100 mit Nutzen verwenden. Wer seinem Verlage in den schweizer. Urkantonen (Uuzern, Uri, Schwyz, Unterwalden u. Zug) einen entsprechenden Erfolg sichern will, benutze dazu den Allgemeinen Anzeiger für benannte Landestheile. Insertionsgebühr per Zeile 2 R \mathcal{A} .
Uuzern.

Rudolf Zenni.

[2297.] Von heute an erbitte ich mir sämmtliche Novitäten des Buch- und Kunsthändels in einfacher, sehr interessantes in mehrfacher Anzahl. Von protestantischer Literatur und juristischen Schriften, welche

[2294.] **Für Leihbibliotheken.**

Diejenigen H.H. Collegen, welche eigene Leihbibliotheken besitzen oder solche zu fourniren haben, erlauben wir uns auf unsere bedeutende Sammlung von

Volks-Romanen

hierdurch aufmerksam zu machen.

Die Preise dieser Bücher sind sehr gering und der Rabatt, den wir davon gestatten, ist außergewöhnlich.

Hr. Liebeskind in Leipzig liefert auf Verlangen das vollständige Verzeichniß aus.

C. Haas'sche Buchhandlung.

nicht das französische Recht behandeln, nehm jedoch nur Wahlzettel an.

Mainz, den 20. März 1843.

Joseph Halenza.

[2298.] **Bitte um Neuigkeiten.**

Die verehrt. Verlagsanstalten, von welchen ich bisher Neuigkeiten in einfacher Anzahl erbat und erhielt, wollen für die Folge zwei Exemplare senden. Das hiermit erbetene zweite Exemplar hoffe ich mit Erfolg für mein in einigen Wochen in Sangerhausen zu eröffnendes Filialgeschäft zu verwenden. Von gemeinnützigen und ein großes Publicum habenden Schriften werden Anzeigen zur Insertion in das Sangerhäuser Kreisblatt willkommen sein und billig berechnet. 500 Beilagen mit der Firma: Reichardtsche Buchhandlung in Sangerhausen werden gegen Gebühr von 10 R \mathcal{A} (8 R \mathcal{A}) zweckmäßig verbreitet.
Eisleben, 12. April 1843.

Georg Reichardt.

[2299.] **A.** Bielefeld in Karlsruhe erbittet sich von allen seit 1841 erschienenen Werken über Eisenbahnen und Dampfmaschinen 1 Gr. à cond. — ferner: Von allen neu erschienenen Reisehandbüchern, so wie Post- u. Reisekarten schnell 2 bis 3 Gr. à cond.

[2300.] (Buchhandlungs-Verkauf.)

In einer bedeutenden Stadt Bayerns wird wegen eingetretener Familienverhältnisse eine reale Buchhandlung nebst Leihbibliothek und Schreibmaterialien-Handlung verkauft. Darauf reflectirende wollen sich in frankirten Briefen unter der Chiffre C. S. an die Expedition wenden, wo ihnen sobann nähere Auskunft ertheilt wird.

[2301.] In einer Sortiments- und Verlagshandlung einer sächs. Mittelstadt wird nächste Osterne eine Gehülfen-Stelle vacant. Hübsche Handschrift wird besonders gewünscht. Briefe unter der Chiffre G. hat Herr Frohberger die Güte zu befördern.

[2302.] **Gesuch.**

Ein junger Mann von 22 Jahren, der bereits $\frac{3}{4}$ Jahre in einer der besten Sortiments- und Verlagshandlungen Süddeutschlands als Lehrling beschäftigt ist, wünscht um den dortigen Geschäftsbetrieb zu erlernen, bis Anfang Juli d. J. in eine lebhafte Sortiments- und Verlagsbuchhandlung Norddeutschlands überzutreten. Er würde auch geneigt sein, sorgfältig angewandte Mühe bei Einweihung in ein jedes Detail des Geschäftes während der zweijährigen Lehrzeit, mit einem angemessenen Honorar zu vergelten.

Offerten werden die Herren Voigt & Fernau in Leipzig so gefällig sein zu befördern.

[2303.] Ein militärfreier, junger, in allen Branchen des Buchhandels erfahrener Gehülfen, der eine gute Hand schreibt, der französischen und englischen Sprache kundig ist, und empfehlende Zeugnisse aufzuweisen hat, sucht ein anderweitiges Engagement, und bittet die auf ihn reflectirenden Herren Prinzipale, ihm ihre Offerten unter Chiffre C. L. durch Beischluß der öbl. J. G. Gotta'schen Buchhandlung in Stuttgart, oder des Herrn Georg Wigand in Leipzig, welche die Güte haben dieselben zu befördern, gef. zukommen zu lassen.

[2304.] **Vermietung.**

In der Magazingasse (sonst Stadtpfeifergäßchen) No. 22, 1 Treppe, sind eine oder mehrere Stuben für die bevorstehende Ostermesse an die Herren Buchhändler zu vermieten.

Mähre Auskunft ertheilt
Leipzig, 12. April 1843.

C. H. Neclam sen.

[2305.] **Zur bevorstehenden Ostermesse**
empfiehlt den Herren Buchhändlern seine

Chambres garnies

Leipzig, Gastgeber **C. G. Arnold,**
den 1. April 1843. zur Stadt Breslau, Querstraße
No. 30.

Verzeichniß der im deutschen Buchhandel erschienenen Neuigkeiten,

angekommen in Leipzig am 12—15. April 1843,
mitgetheilt von der **J. C. Hinrichsschen** Buchhandlung.

Aderholz in Breslau:

Koch, J., die Aligrat-Gesche des preuß. Staats. 2. Liefl. (Schluß.) gr. 8.
Geb. als Rest.

Bassermann in Mannheim:

Walchner, Fr. A., Darstellung der geologischen Verhältnisse der am Nordrande des Schwarzwaldes hervortretenden Mineralquellen. gr. 8. Geb. $\frac{2}{3}\beta$
Welcker, C., ein staatstrichtlicher Injurien-Prozeß in actenmäßiger Mittheilung. gr. 8. Geb. $\frac{1}{3}\beta$

Beckerische Buchh. in Wesel:

Uebungsbüchlein im Rechtschreiben für Elementarschulen v. J. R.
2. verb. Aufl. 8. Geb. $\frac{1}{2}\beta$

Gebr. Benziger in Einsiedeln:

Ackermann, J., Maria die allerseligste Jungfrau. Ein Unterrichts-
u. Gebetbuch f. Jungfrauen. 12. Geb. $\frac{1}{6}\beta$
Annalen der Verbreitung des Glaubens. Jahrg. 1843. Januar. 8.
Geb. * $5\frac{1}{2}\beta$

Freuden des Christen in Gott u. Religion. Ein vollst. Gebetbuch f. Katholiken. 30. von A. A. Waibel durchges. 1. Aufl. gr. 12. Geb. $\frac{3}{8}\beta$
Velpap. mit 9 Bildern in Goldeinfassung u. Titel in Farbendruck $\frac{5}{8}\beta$
Hecht, L., vollst. Bericht über die wunderbare Belehrung des jungen Israeliten M. A. Ratisbonne. 2. sehr verm. Aufl. gr. 12. Geb. $\frac{1}{4}\beta$

Berendssohn in Hamburg:

Clemens, Fr., Hamburgs Gedenkbuch. 7. Liefl. gr. 8. Geb. * $1\frac{1}{6}\beta$
Diederichsen, H., neuester Liederkrantz. Eine ausgewählte Sammlung der beliebtesten 2. u. 3stimm. Schullieder. 1. Heft. 2. Aufl.
gr. 8. Geb. * $1\frac{1}{3}\beta$

Birr in Bittau:

Der neue Komet u. das leuchtende Schwert, welches in den Monaten März u. Septbr. am Himmel zu sehen ist. 8. Geb. * $1\frac{1}{2}\beta$

Braumüller & Seidel in Wien:

Journal, allgemeines Wiener polytechnisches. Jahrg. 1843 in 156 Nrn. oder 12 Monatsheften. gr. 8. * $6\frac{2}{3}\beta$

Brockhaus in Leipzig:

Realencyclopädie, allgemeine deutsche. (Conversations-Lexicon). 9. Aufl. 9. Heft. gr. 8. Geb. $\frac{1}{6}\beta$

Büschlersche Verlagshandlung in Elberfeld:

Bauernstand, der westpfälzische. Ein zeitgemäßes Wort von dem Verf. der „westpfälzischen Zustände“ ic. 8. Geb. * $2\frac{1}{3}\beta$

Egel in Stuttgart:

Album des Königl. Württemberg. Hoftheaters. Mit 9 Portr. u. 1 Illustration. gr. 8. Geb. * 2β

Expedition des Herold d. Gl. in Würzburg:

Herold des Glaubens. (Fortschzung der Aschaffenburger lath. Kirchen-Zeitung) Redact.: W. Schamberger. Jahrg. 1843 in 52 Nrn.
gr. 4. * $3\frac{1}{2}\beta$

Fr. Fleischer in Leipzig:

Staats-Handbuch für das Königr. Sachsen 1843. gr. 8. Geb. * $1\frac{1}{2}\beta$

Freund in Breslau:

Geschichte, die, der Befreiungskriege 1813, 14 u. 15 von R. Büchner
u. H. Grieben. 7—9. Liefl. 8. Geb. 9 $\frac{1}{2}\beta$

Gebauer'sche Buchh. in Halle:

Gerlach, G. W., System der Philosophie in kurzer Darstellung.
1. Th.: Fundamentalphilosophie. 2. u. d. 3.: die Hauptmomente der Philosophie in encyclopädischer Uebersicht. gr. 8. Geb. 1 $\frac{1}{2}\beta$

Schwetschke, G., paläographischer Nachweis der Unächtigkeit d. Kölner Freimaurer-Urkunde vom J. 1535. gr. 8. Geb. $\frac{1}{4}\beta$

- Goedsche Zohn in Chemnitz:**
Muster-Zeichner, der, hrsg. von H. Terne u. O. Lämmel.
 2. Jahrg. 1. Heft. (13 Blätter.) gr. 4. der Jahrg. in 4 Heften. *4,-
- Günther'sche Buchh.** in Görlitz:
Günther, S., bibl. Geschichten des alten u. neuen Testaments, ausgewählt und mit den Worten der Bibel erzählt. 8. * 5/24,-
 — dieselben mit Lehrten versehen. 2. verb. Aufl. 8. * 1/4,-
- Hartleben in Pesth:**
 (Großberger's Separat-Gonto.)
- Legons françaises de littérature et de morale par Noël et de la Place.** 1. édit. à l'usage de la jeunesse Allemande par E. J. Hauschild. 4. et 5. partie. gr. 16. Geh. à * 1/3,-
- Heine in Posen:**
Pechner, J. F., die Raumlehre, ein methodisches Handbuch f. Lehrer in Volksschulen 1. Th. in 3 Liefl. gr. 8. Birnbaum 1840. Geh. * 1/4,-
- Selwingsche Hosbuchh.** in Hannover:
Landwirth, der. Zeitschrift für Landwirtschaft und Gartenbau nebst Beigabe: Gemeinnütziges Unterhaltungsblatt. Redacteur: C. W. Borchers. Jahrg. 1843 in 24 Nrn. 4. * 1 1/3,-
- Hever's Verlag in Siegen:**
Otto, Fr. Guili., Commentarii critici in codicibus bibliothecae academicæ Gissensis graecos et latinos philologicos et medii aevi historicos ac geographicos. Kl. Fol. Geh. * 7,-
- Historische Buchh.** in Parchim:
Timm, H., Liederbuch für Turner. 16. Geh. 1/6,-
- Jent & Gaßmann in Solothurn:**
Verbreiter, der, gemeinnütziger Kenntnis. 11. Jahrg. (1843) in 6 Heften. gr. 8. 1 1/3,-
- Kabus in Danzig:**
Grübnau, Leitfaden für den grammatischen Unterricht in der engl. Sprache auf höheren Bürgerschulen. gr. 8. Geh. * 1/3,-
- Lasker**, J., Fidibus, Schelmen-Lieder. gr. 8. Geh. * 2/3,-
- Kriegersche Buchh.** in Kassel:
Harnier, R. A. H., dissertatio inaug. de probatione bonae fidei in praescriptionibus. 8maj. Geh. * 1/3,-
- Pfeiffer, Th. C. G.**, de laparotomia in volvulo necessaria. 4maj. Geh. * 2/3,-
- Kronberger & Njivonaž in Prag:**
Herbarium Flora boëmicae der Pflanzenanstalt des P. M. Opiz in Prag. II. Hundert. In Fol.-Mappe, versiegelt. * 1 1/3,-
 — Flora cryptogamicae derselben Anstalt. II. Hundert. In Fol.-Mappe, versiegelt * 1 1/3,-
- Lange in Darmstadt:**
 Das Herzogthum Nassau in materialischen Original-Ansichten. No. 10 u. 11. Lief. 8. * 1/2,-
- Mangold'sche Buchh.** in Blaubeuren:
 Denksprüche, funzig, für Confirmanden, hrsg. v. e. evang. Geistlichen. 2. Aufl. 3/8,-
- Manz in Regensburg:**
Campos, M. H., Kleiner Katechismus der christ-kathol. Religion. Aus dem Span. übers. 12. Stadtmhof. Geh. (in Comm.)
- Liguori**, A. M. v., die Verehrung der heil. Theresia. Ein Andachtsbüchlein f. fromme Christen. Aus d. Italien. von M. A. Hugues. 12. Geh. 5/24,-
 — Werke. I. Abth. (Asceitische Werke.) 7. u. 8. Bd. 8. Geh. * 1 1/6,- hieraus besonders abgezweigt:
 — die Vorbereitung zum Tode. Aus dem Italien. v. M. A. Hugues. 8. Geh. * 2/3,-
- der Weg des Heils. Aus dem Italien. v. M. A. Hugues. 8. Geh. * 2/3,-
- Zustände, die katholischen, in Baden. Mit urkundlichen Beilagen. gr. 8. Geh. 3/4,-
- Mayer & Wigand in Leipzig:**
Müsäus, J. A., Volksmährchen der Deutschen. 13. Lief. Lief. - 8. Geh. * 10 Nr.
- Dehmigle's Buchh.** (S. Bülow) in Berlin:
Borsum's, J. F. J., Reise nach Constantinopel, Palästina u. Egypten, überarb. v. D. Tr. Kopf. 3. verb. u. erweiterte Aufl. 12. Geh. * 2/3,-
- Nohland in Tangerhausen:**
Legrand, J., gründliche Anweisung, alle möglichen Kleidungsstücke f. Damen zu fertigen. Mit 2 Tafeln Zeichnungen u. 5 Tabellen zum richtigen Ummessen u. Zuschniden, u. 1 lackirten Maße. 8. Geh. * 1 1/2,-
- Scheitlin & Zollinger in St. Gallen:**
Bernet, J. J., 50 Denksprüche für Confirmanden. 4. 1/2,-
- Gesänge, drei- u. vierstimmige religiöse, für obere Klassen u. Gesangvereine. 3. Hefte. qu. Kl. 4. Geh. à 1/8,-
- Hattemer, H.**, Denkmale des Mittelalters. St. Gallens altdeutsche Sprachschätze. 1. Bd. 3. Lief. gr. Lex. 8. Geh. * 1,-
- Immler**, J. W., Frühlings-Blümchen in kleinen, fröhlichen Liedern f. Kinder. 1. Sträuschen. 2. Aufl. qu. Kl. 4. * 1/10,-
- Scherrer**, J., über Princip u. Organisation der Kinderlehre. gr. 8. 1842. Geh. 1/6,-
- Steiger**, K., Pretiosen deutscher Sprichwörter mit Variationen. gr. 8. Geh. 1 1/2,-
- Testament, das neue, unsers Herren u. Heilandes Jesu Christi, nach der Uebers. Dr. M. Luthers. 8. 1841. Geh. * 1/4,-
- Unterricht vom heil. Sakramente der Taufe u. des Altars. Von einem kathol. Geistlichen. Kl. 8. Geh. 1/12,-
- Volk's- u. Jugendschriften, herausg. v. K. Steiger. 6. Bdhn.: Rudolph der Brandweinsäuer. Eine Geschichte aus dem Leben. Von Adr. Scheuß. 2. verb. Aufl. 16. Geh. 3/8,-
- (Auch einzeln unter dem Separattitel zu demselben Preise.)
- Schmalz in Leipzig:**
 Gewerbe-Zeitung für Färber. 4. Heft. 8. Geh. * 1/6,-
- Witz- u. Karikaturen - Pfennig - Magazin, humoristisch-komisches. 17. u. 18. Lief. gr. 8. Geh. * 1/6,-
- Schmidt in Nordhausen:**
Capelle, C. L., Zur Frage: über den Unterricht in der franz. Sprache und seine Stellung auf den Gymnasien. gr. 4. Geh. 5/12,-
- Schneitler**, C., Walkenried, historisch u. topographisch geschildert 8. Geh. 1/4,-
- Schulbuchhandlung in Braunschweig:**
Wagner, K. Fr. Chr., englische Sprachlehre für die Deutschen. 2. Th. 5. Aufl. gr. 8. 2/3,-
- Schweighausersche Buchh.** in Basel:
Wackernagel, W., Zeitgedichte. Mit Beitr. von Balth. Reber. gr. 8. Geh. 1,-
- Schwetschke & Zohn in Halle:**
Eiselen, J. F. G., die Lehre von der Volkswirtschaft. gr. 8. Geh. 2 1/2,-
- Terigische Buchh.** in Leipzig:
Danzer, A. E., Geschichte von Marienbad. gr. 8. Prag. 1842. (In Comm.) * 2/3,-
- Marienbads Heilquellen, Naturhistorisch und therapeutisch dargestellt. gr. 8. Ebend. 1842. (In Comm.) * 1,-
- Steinerische Buchh.** in Winterthur:
Kübler, J., Vorlagen zum Schönschreiben. 3. Kurs. gr. 8. Geh. * 2/3,-
- Troll**, J. C., Geschichte der Stadt Winterthur nach Urkunden bearbeitet. 8. Geh. * 1 1/4,-
- Trautwein & Co. in Berlin:**
Lichtenstein, H., zur Geschichte der Sing-Akademie in Berlin. Nebst einer Nachricht über das Fest am 50. Jahrestage ihrer Stiftung. Schm. 4. Geh. 2/3,-
- Weber in Leipzig:**
Boz, Leben und Abenteuer Martin Chuzzlewit's. 3. Heft. 16. Geh. 1/6,-
- N. Weigel in Leipzig:**
- Weigel's, R.**, Kunstmärgerkatalog. 13. Abth. gr. 8. Geh. 1/4,-
- Westermann in Braunschweig:**
Sporschil, J., der dreißigjährige Krieg. 12. Lief. gr. 8. Geh. als Rest.
- O. Wigand in Leipzig:**
Bauer, E., die Censur-Instruktion vom 31. Januar 1843, beleuchtet, gr. 8. Geh. 9 Nr.
- Wolff, O. O. B.**, poetischer Hausschatz des deutschen Volkes. Suppl. Band. 2. Aufl. Lief. 8. Geh. 15 Nr.